

Gesetz vom 6. November 2013 über die Kinder- und Jugendhilfe (Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz – TKJHG)

Der Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Entwicklung Minderjähriger im Rahmen einer Erziehung, die diese unter Beachtung ihrer individuellen Persönlichkeit zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten heranwachsen lässt, zu fördern und zu sichern.

(2) Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hat zur Erreichung dieser Ziele insbesondere

- a) werdenden Müttern und Vätern sowie Minderjährigen und deren Eltern und sonstigen Bezugspersonen Beratung und Betreuung zu gewähren,
- b) die Entwicklung von Minderjährigen durch die Gewährung von Erziehungshilfen zu fördern und erforderlichenfalls zu sichern,
- c) an sozialraumorientierten Angeboten für Minderjährige mitzuwirken und
- d) im Zusammenhang mit Erziehungshilfen dem Kindeswohl entsprechende Voraussetzungen bei der Rückführung von Minderjährigen in die Familie zu schaffen.

(3) Förderungen nach diesem Gesetz können, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach den Abs. 1 und 2 erforderlich ist, auch jungen Erwachsenen gewährt werden.

Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 1 (Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe):

Diese Bestimmung beschreibt die Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Im Art. 18 der von Österreich ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention (BGBl. Nr. 7/1993) haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, vor allem Eltern zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Im Abs. 1 soll die ganzheitliche am Minderjährigen orientierte Ausrichtung der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe betont werden. Wie bisher soll das Wohl des Kindes im Rahmen der Familie als dessen Bezugsfeld betrachtet werden. Kinder und Jugendliche sind eigene Persönlichkeiten mit Rechten und Bedürfnissen nach sozialen Bezügen und Beziehungen innerhalb und außerhalb der Familie. Während der sozialräumliche Zugang zum Ziel hat, strukturelle Hindernisse der Organisation zu überwinden und Zugänge für Kinder, Jugendliche und Familien zu erleichtern, richtet sich der subjektorientierte Zugang an konkrete Kinder und Jugendliche. Im Abs. 1 soll auch die Grundsatzbestimmung des § 2 Z 2 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 umgesetzt werden, wobei die Individualität und Verselbständigung der Minderjährigen betont werden soll. Einen Schutz vor Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen innerhalb der Familie, wie dies die Grundsatzbestimmung im § 2 Z 4 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 festlegt, beinhaltet § 3 Abs. 3. Die Zielsetzung der Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung im Sinn des § 2 Z 1 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 wird schließlich im § 9 näher geregelt. Somit werden im Abs. 1 zusammen mit den §§ 3 und 9 alle Ziele der Kinder- und Jugendhilfe, wie sie im § 2 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 vorgegeben werden, umgesetzt.

Der Abs. 2 lit. a führt die Beratung als nicht eingreifende Unterstützungsform an. Beratungsleistungen werden unter anderem von Familienberatungsstellen, Erziehungsberatungsstellen, der Kinder- und Jugendanwältin sowie insbesondere im Bereich des Kinderschutzes von sozialen Diensten erbracht. Auch die Referate für Kinder- und Jugendhilfe an den Bezirksverwaltungsbehörden bieten Beratungsleistungen an.

Im Abs. 2 lit. b werden wie bisher die auf den Einzelfall abgestimmten Erziehungshilfen angeführt. Die gesellschaftlichen Entwicklungen zeigen, dass Familien für einen bestimmten Zeitraum (beispielsweise wegen einer schwerwiegenden Erkrankung eines Elternteils), aber auch dauerhaft

überfordert sein können, die Erziehung und Förderung ihrer Kinder sicherzustellen. Diese Krisen und Überforderungen haben unterschiedliche Ursachen und benötigen umfassende und zeitweise intensive Hilfestellungen von unterschiedlichen Systempartnern und Behörden. Dabei ist eine rasche und vernetzte Zusammenarbeit verschiedener Hilfesysteme sinnvoll, um gezielte und rasche Hilfeleistungen anbieten zu können. Da Erziehungshilfen immer auch einen Eingriff in die Rechte der Obsorgeberechtigten und in ihr Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens bedeuten, wird in der lit. b im Sinn einer verhältnismäßigen Vorgehensweise die Erforderlichkeit als Kriterium ausdrücklich angeführt. Entsprechend der im § 2 Z 5 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 festgelegten Zielbestimmung sollen Eltern bei der Unterbringung der Minderjährigen außerhalb der Familie im Hinblick auf eine mögliche Rückkehr der Minderjährigen in die Familie erforderlichenfalls beteiligt und unterstützt werden.

Im Abs. 2 lit. c soll die Mitwirkung der Kinder- und Jugendhilfe bei der Ausgestaltung von Sozialraumangeboten, wie sie in Ansätzen im Rahmen der Sozialarbeit in den Bezirken bereits bisher umgesetzt wird, ausdrücklich gesetzlich verankert werden. Sozialraumorientierte Angebote zielen ganzheitlich auf Stadtteile, Quartiere oder Regionen sowie Lebenswelten der dort ansässigen Bevölkerung bzw. Gruppen ab. Sozialraumorientierte Arbeit ist ein methodisch komplexer Ansatz, der vor allem darauf ausgerichtet ist, in Gebieten mit sozialen Problemlagen kooperative (Gemeinde, Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Raumplanung etc.) Handlungskonzepte zu entwickeln. Durch wohnortnahe Unterstützungsangebote sowie eine berufsübergreifende Zusammenarbeit soll das Leistungsangebot der Kinder- und Jugendhilfe weiter verbessert werden.

Der Abs. 3 enthält eine allgemeine Bestimmung über die Förderung von Personen, die das 18., nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben („junge Erwachsene“). Erziehungshilfen sollen jungen Erwachsenen jedoch wie bisher nur in Fortsetzung bereits bestehender Hilfen und wie bisher nur mit deren Zustimmung weiter gewährt werden (vgl. auch § 5 Abs. 2).

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Junge Erwachsene sind Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Soziale Dienste der Kinder- und Jugendhilfe sind Dienste, die Hilfen zur Deckung gleichartiger Bedürfnisse für werdende Eltern, Minderjährige und deren Eltern und sonstigen Bezugspersonen sowie für junge Erwachsene anbieten und die von diesen Personen in Anspruch genommen werden können.
- (4) Sozialpädagogische Einrichtungen sind Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen im Rahmen einer Erziehungshilfe bestimmt sind, über entsprechend ausgebildetes Personal verfügen und geeignet sind, Minderjährige im Rahmen von stationären oder teilstationären Angeboten zu betreuen. Nicht als sozialpädagogische Einrichtungen gelten Schülerheime nach Art. 14 und 14a B-VG.
- (5) Einrichtungen des betreuten Wohnens sind sozialpädagogische Einrichtungen, in denen Minderjährige grundsätzlich selbstständig leben, aber stundenweise von ausgebildeten Fachpersonen betreut werden.
- (6) Sozialpädagogische Pflegestellen sind geeignete Personen, die über eine einschlägige Fachausbildung verfügen, wie insbesondere Sozialarbeiterinnen, Erziehungswissenschaftlerinnen, Diplom-Sozialbetreuerinnen, Sozialpädagoginnen sowie Psychologinnen, und die Minderjährige im Rahmen einer Erziehungshilfe betreuen.
- (7) Bereitschaftspflegerinnen sind geeignete Personen, die Minderjährige für einen befristeten Zeitraum im Rahmen einer Erziehungshilfe in einem familienähnlichen Zusammenhalt betreuen.
- (8) Pflegekinder sind Minderjährige, die nicht nur vorübergehend von anderen Personen als den Eltern, Adoptiveltern oder von mit der Obsorge betrauten Personen gepflegt und erzogen werden. Minderjährige, die von nahen Angehörigen nicht nur vorübergehend gepflegt und erzogen werden, gelten nur dann als Pflegekinder, wenn dies im Rahmen der vollen Erziehung geschieht.
- (9) Nahe Angehörige sind bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerte und Ehepartner oder Lebensgefährten oder eingetragene Partner von Elternteilen.
- (10) Pflegepersonen sind Personen, die Pflegekinder pflegen und erziehen.
- (11) Adoptionsvermittlung ist die Auswahl geeigneter Adoptivwerber entsprechend den individuellen Bedürfnissen der Minderjährigen. Sie hat das Ziel, für Minderjährige die im Interesse des Kindeswohles am besten geeigneten Adoptiveltern bzw. Adoptivelternteile zu finden.

(12) Erziehungshilfen sind jene Maßnahmen, die im Einzelfall zum Wohl von Minderjährigen erforderlich sind, wenn die Pflege und die Erziehung durch die mit der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung betrauten Personen nicht oder nicht ausreichend gewährleistet ist. Erziehungshilfen umfassen die Unterstützung der Erziehung und die volle Erziehung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen):

Diese Bestimmung dient der Klarstellung der Bedeutung der zentralen Begriffe.

In den Abs. 4 und 5 sollen unter dem Begriff der sozialpädagogischen Einrichtungen alle Angebote zusammengefasst werden, die eine vorübergehende oder auch längerfristige Betreuung von Minderjährigen außerhalb ihres bisherigen Familienverbandes übernehmen, wobei der Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung liegt. Mit der vorgesehenen Unterscheidung zwischen stationären und teilstationären Angeboten soll zum Ausdruck gebracht werden, dass auch im Konzept vorgesehene regelmäßige Übernachtungen im elterlichen Haushalt oder Besuchswochenenden möglich sein sollen. Wie bisher fallen aber auch weiterhin mittlerweile entstandene alternative Formen von Einrichtungen, wie etwa die Erlebnispädagogik berücksichtigende nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, darunter. Mit der Ergänzung um die Übernahme im Rahmen einer Erziehungshilfe soll eine begriffliche Klarstellung erfolgen. Wie bisher sind beispielsweise Einrichtungen des Bildungswesens, der Justiz, des Gesundheitswesens oder Kinderbetreuungseinrichtungen nicht umfasst. Zudem ergibt sich daraus, dass eine Betreuung Minderjähriger in einer sozialpädagogischen Einrichtung nicht automatisch mit einer Maßnahme der vollen Erziehung verknüpft werden muss, sondern einzelfallbezogen auch im Rahmen einer Unterstützung der Erziehung erfolgen kann. Es ist grundsätzlich vorstellbar, dass beispielsweise im Rahmen des betreuten Wohnens nur Teilbereiche der Pflege und Erziehung an den Jugendwohlfahrtsträger übertragen werden und die gesetzliche Vertretung bei den Eltern verbleibt, da sie grundsätzlich als erziehungsfähig angesehen werden, jedoch ein Verbleib des Minderjährigen aufgrund der familiären Problemlagen akut nicht möglich ist. In diesem Fall wäre es vorstellbar, dass die Eltern bereit sind, weiterhin Rechte und Pflichten zu übernehmen (beispielsweise den Mietvertrag unterfertigen) und im Rahmen der Unterstützung der Erziehung an einer Verbesserung der Situation bzw. an einer Verselbstständigung arbeiten.

In den Abs. 6 und 7 werden die Begriffe der sozialpädagogischen Pflegestellen und der Bereitschaftspflegerinnen näher definiert, wobei der Begriff der Bereitschaftspflege den Begriff der Krisenfamilie ersetzt. Beide dienen der individuellen familiennahen Betreuung und sind insbesondere für einzelne Minderjährige vorgesehen.

In den Abs. 8 und 10 werden die Begriffe Pflegekinder und Pflegepersonen näher definiert. Es entspricht der historischen Entwicklung, dass im Bereich der Rechtsstellung der Pflegekinder und der Pflegepersonen eine Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe und den Gerichten erfolgt. In den Erläuterungen und der Rechtsprechung zu den §§ 184 und 185 ABGB wird mehrfach ausgeführt, dass sich der Pflegeelternbegriff des Kinder- und Jugendhilferechtes schon von seiner Funktion her nicht mit dem Pflegeelternbegriff des ABGB deckt. Im Hinblick auf das primäre Ziel des Kinderschutzes unterscheidet sich die Definition der Pflegekinder und Pflegepersonen im Kinder- und Jugendhilferecht wie bisher von der des bürgerlichen Rechts. So ist etwa der Kreis der potenziellen Pflegeeltern nach dem ABGB seit jeher weiter als nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechtes. Zentrales Element bei der Definition des Begriffs Pflegekind ist der Umstand, dass diese Minderjährigen nicht von ihren leiblichen Eltern oder anderen bis zum dritten Grad Verwandten, von Adoptiveltern oder von mit der Obsorge betrauten Personen gepflegt oder erzogen werden und diese Betreuung durch andere auf Dauer ausgerichtet ist. Die vorübergehende Unterbringung bei anderen Personen (beispielsweise für die Dauer eines Spitalsaufenthaltes bzw. einer Reise) erfüllt diese Voraussetzung nicht. Ohne nähere Vereinbarung ist vom klassischen Pflegeverhältnis der sogenannten Vollzeitpflege auszugehen, worunter die Betreuung und Erziehung eines Minderjährigen über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses bei einer Pflegeperson bzw. Pflegepersonen verstanden wird. Wie bisher erfolgt keine gesetzliche Definition des Begriffs Pflege und Erziehung. Zu beachten ist, dass nicht jede Übertragung der Obsorge durch das Gericht zu einem „Herausfallen“ aus der Begriffsdefinition des Abs. 8 führt. Nach § 204 ABGB hat das Gericht, soweit nach dem dritten Hauptstück weder Eltern noch Großeltern oder Pflegeeltern mit der Obsorge betraut sind oder betraut werden können und kein Fall des § 207 ABGB vorliegt, unter Beachtung des Wohles des Kindes eine andere geeignete Person (schon seit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 ist im Zivilrecht nicht mehr vom „Vormund“, sondern statt dessen von der „mit der Obsorge betrauten Person“ die Rede) mit der Obsorge zu betrauen. Eine Übertragung der Obsorge an – im § 204 ABGB ebenfalls als bevorrangte Personen angeführte – Pflegeeltern bedingt damit nicht, dass diese nach einer Obsorgeübertragung mittels Gerichtsbeschluss

nicht mehr dem Kreis der Pflegepersonen zuzurechnen wären und damit beispielsweise keinen Anspruch mehr auf Pflegeelterngehalt hätten.

Der Abs. 12 definiert die Erziehungshilfen wie bisher. Es sind dies die Unterstützung der Erziehung und die volle Erziehung. Zu beachten ist, dass die Unterstützung von Erziehungsberechtigten nicht in jedem Fall im Rahmen einer Erziehungshilfe erfolgen muss. Sie kann auch durch Beratung und Vermittlung an die zuständigen Stellen und Behörden erfolgen.

§ 3

Grundsätze für die Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

(1) Bei der Erfüllung der Aufgaben und der Ausgestaltung der Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hat das Wohl der Minderjährigen und ihr Recht auf gewaltfreie Erziehung im Mittelpunkt zu stehen.

(2) Minderjährigen ist nach Möglichkeit ein eigenständiger Zugang zu Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe einzuräumen. Die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern sind zu beachten.

(3) Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hat Eltern und sonstige Bezugspersonen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen. Diese sollen befähigt werden, diese Aufgaben unter Beachtung des Grundsatzes der gewaltlosen Erziehung selbst wahrzunehmen.

(4) Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hat bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch das gesellschaftliche Umfeld zu berücksichtigen. Auf individuelle Unterschiede sowie auf die kulturelle und sozioökonomische Vielfalt ist nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen (Diversität).

(5) Bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung darf in bestehende Bindungen und soziale Bezüge nur insoweit eingegriffen werden, als das Wohl der Minderjährigen dies erfordert. Wichtige, dem Wohl der Minderjährigen dienende soziale Bindungen sind zu erhalten und nach Möglichkeit zu stärken.

(6) Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hat an der Schaffung dauerhafter Kooperationsformen mit den Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits-, und Sozialsystems mitzuwirken.

(7) Bei der Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist die Zusammenarbeit mit den Minderjährigen, den Eltern und den mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen anzustreben. Minderjährige sind an allen Entscheidungen, die sie betreffen, altersadäquat zu beteiligen. Bei der Evaluierung der Maßnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist die Meinung der Minderjährigen entsprechend ihrem Alter zu berücksichtigen.

Zu § 3 (Grundsätze für die Besorgung der Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe):

Primärer gesetzlicher Auftrag an die Kinder- und Jugendhilfe und somit Leitidee ihres Handelns ist die Sicherung des Kindeswohles. Das Kindeswohl ist ein Rechtsbegriff und als solcher interpretationsbedürftig. Was dem Wohl des Kindes entspricht oder widerspricht, ob und inwieweit das Wohl des Kindes gefährdet ist, ob eine Maßnahme oder Verfügung dem Wohl des Kindes besser als eine andere dient, ist daher letztlich im Einzelfall zu beurteilen. Bei dieser Beurteilung spielen kinderpsychologische, pädagogische und sozialarbeiterische Gesichtspunkte eine besondere Rolle, wobei das Kindeswohl nie als konstante Größe verstanden wird.

Art. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern bestimmt, dass „bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein muss“. Der Begriff „öffentliche und private Einrichtungen“ im Art. 1 dieses Bundesverfassungsgesetzes findet sich gleichlautend auch im Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention. Dieser Begriff entspricht dem Begriff der „öffentlichen Stellen oder privaten Einrichtungen“ im Art. 24 Abs. 2 der EU Grundrechte-Charta. Es sind darunter insbesondere öffentliche und private Einrichtungen der sozialen Fürsorge sowie Gerichte und Verwaltungsbehörden zu verstehen. Allerdings ist auch auf den Eingriffsvorbehalt des Art. 7 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern hinzuweisen. Die Ausgestaltung des Kindeswohles im § 138 ABGB zielt in erster Linie auf die Angelegenheiten der Minderjährigen im Rahmen der Obsorge und der persönlichen Kontakte. Die im § 138 Z 4 ABGB genannten Kriterien der Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und auch die im § 138 Z 5 ABGB angeführte Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung

weisen aber in die Richtung einer Entwicklung von „Standards zur Sicherung des Kindeswohles“ in organisatorischer Hinsicht, auch für weitere Systempartner der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise Schulen und Kindergärten.

Im § 138 ABGB sind weitere für das Wohl des Kindes bedeutende Aspekte angeführt. Ausdrücklich verweist diese Bestimmung auf den Rechtsanspruch von Kindern und Minderjährigen auf gewaltfreie Erziehung als Teilaspekt des Kindeswohles.

Um eine Einbindung der Minderjährigen in alle Entscheidungen, die sie betreffen, entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention zu gewährleisten, muss die Beteiligung Minderjähriger auch beim Zugang zu den Leistungsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe verbessert werden. Minderjährige sollen durch die Art der Ausgestaltung der Angebote in der Praxis nach Möglichkeit in die Lage versetzt werden, von sich aus Hilfe in Anspruch nehmen zu können (Abs. 2).

Die im Abs. 3 vorgesehene Beratung und Unterstützung von Eltern und sonstigen Bezugspersonen von Minderjährigen soll deren Fähigkeit zur Selbsthilfe stärken. Dies soll vor allem durch die sozialen Dienste, für deren Bereitstellung das Land Tirol nach Maßgabe des § 18 vorzusorgen hat, erfolgen. In der Kinder- und Jugendhilfe soll sozialarbeiterische, pädagogische, psychologische, psychotherapeutische und rechtliche Beratung und Hilfestellung bei komplexen Problemlagen ermöglicht werden. Aus diesem Grund sollen im § 7 fachliche Qualifikationserfordernisse festgelegt werden. Der zweite Satz des Abs. 3 nimmt Bezug auf den im § 138 ABGB festgelegten Grundsatz der gewaltfreien Erziehung. Dieses „Gewaltverbot“ verbietet jede unzumutbare, dem Kindeswohl abträgliche Handlung. Es schließt nicht nur Körperverletzungen und das Zufügen körperlicher Schmerzen, sondern auch jede sonstige, die Menschenwürde verletzende Handlung oder Unterlassung, insbesondere jede Form von Vernachlässigung aus.

Der Abs. 4 nimmt darauf Bezug, dass die Kinder- und Jugendhilfe im Sinn der Orientierung am Kind die Aufgabe hat, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse Minderjähriger und die Verschiedenartigkeit und Vielfältigkeit ihrer Lebensbedingungen einzugehen. Mit dem Begriff Diversität sollen neben klassischen, weil sichtbaren Differenzmerkmalen, wie Geschlecht oder Alter, jedenfalls auch nicht unmittelbar erkennbare Merkmale, wie beispielsweise die religiöse Überzeugung, die sexuelle Orientierung oder der kulturelle Hintergrund angesprochen werden. Es geht letztlich darum, in einer Gesellschaft der Vielfalt zu leben und diese Vielfalt als bereichernd und als Ressource zu erkennen und miteinander zu gestalten.

Der Abs. 5 verweist allgemein darauf, dass jede Leistung der Erziehungshilfe nach Kriterien der Verhältnismäßigkeit geprüft werden muss. Es soll geprüft werden, welche Bindungen und Beziehungen bestehen und welche Kontakte der Minderjährige unterhält, um diese nach Möglichkeit zu erhalten und zu stärken.

Der Abs. 7 sieht wie bisher vor, dass Minderjährige in alle Entscheidungen, die sie betreffen, also insbesondere auch in solche über Erziehungshilfen, ihrem Alter entsprechend eingebunden werden müssen. Nach Abs. 7 zweiter Satz soll ihre Meinung auch bei der Evaluierung der jeweiligen Maßnahme berücksichtigt werden. Dies entspricht den Bestimmungen der von Österreich ratifizierten UN-Kinderrechtskonvention.

§ 4

Kinder- und Jugendhilfeträger; Aufgaben; Zuständigkeit

(1) Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist das Land Tirol (Kinder- und Jugendhilfeträger).

(2) Dem Kinder- und Jugendhilfeträger sind neben den ihm gesetzlich ausdrücklich übertragenen Aufgaben die Besorgung aller hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie die Gefährdungsabklärung und die Hilfeplanung vorbehalten.

(3) Leistungen, die nicht dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten sind, können auch von privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, von Facheinrichtungen und von fachlich qualifizierten Personen (§ 7) erbracht werden, sofern sie nach ihrer Ausstattung und personellen Qualifikation zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet sind.

(4) Der Landesregierung obliegen folgende Aufgaben im Sinn des Abs. 2:

- a) die Planung und Forschung sowie die Öffentlichkeitsarbeit,
- b) die Führung der Statistik nach § 16,
- c) die Fachaufsicht über soziale Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, sozialpädagogische Einrichtungen und private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen,
- d) die Bewilligung privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen,

- e) die Bewilligung sozialpädagogischer Einrichtungen,
- f) die Vorsorge für die Bereitstellung von sozialen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe,
- g) die Vorsorge für die Errichtung und den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen,
- h) die Vermittlung von grenzüberschreitenden Adoptionen.

(5) Im Übrigen obliegt die Besorgung der dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehaltenen Aufgaben den Bezirksverwaltungsbehörden.

Zu § 4 (Kinder- und Jugendhilfeträger; Aufgaben; Zuständigkeit):

Im Abs. 1 soll kargestellt werden, dass Träger der Kinder- und Jugendhilfe das Land Tirol ist. Hoheitliche Aufgaben ebenso wie die Gefährdungsabklärung und die Hilfeplanung sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten (Abs. 2). Die Erbringung von Leistungen kann auch privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Facheinrichtungen, oder Fachpersonen, übertragen werden, sofern es sich nicht um hoheitliche Tätigkeiten handelt oder die Leistung ausdrücklich dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten ist. Unter privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sind die bisher als Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt bezeichneten Einrichtungen zu verstehen. Ihnen können jene Aufgaben übertragen werden, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durchzuführen sind, wie etwa das Anbieten von sozialen Diensten, die Vermittlung von Pflegeplätzen, die Adoptionsvermittlung (ausgenommen jene in das Ausland, die ausschließlich der Landesregierung vorbehalten ist). Facheinrichtungen, die nicht über eine Bewilligung nach § 12 verfügen, wie z. B. Kinderbildungseinrichtungen oder Kinderbetreuungseinrichtungen können ebenfalls mit der Erfüllung von Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe betraut werden, wenn diese Maßnahme als gelindestes zum Ziel führende Mittel im Interesse der Minderjährigen anzusehen ist (Abs. 3). Die Aufgaben der Landesregierung sind im Abs. 4 taxativ aufgezählt, jene der Bezirksverwaltungsbehörden in Form einer Generalklausel im Abs. 5.

Abs. 6 enthält eine Kooperationsverpflichtung mit den relevanten Systempartnern.

§ 5

Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind Minderjährigen und jungen Erwachsenen sowie deren Eltern, den mit Pflege- und Erziehung betrauten Personen und nahen Angehörigen zu gewähren, die ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol haben.

(2) Leistungen der Erziehungshilfe können auf Verlangen auch bei jungen Erwachsenen fortgesetzt werden, wenn dies zur Sicherung des Erfolges der ihnen bereits vor Erreichung der Volljährigkeit gewährten Hilfe erforderlich ist.

Zu § 5 (Persönlicher Anwendungsbereich):

Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind (mit Ausnahme der Erziehungshilfen, die jungen Erwachsenen nur unter der im Abs. 2 angeführten Voraussetzung weiter gewährt werden können) allen Personen zu gewähren, die ihren Hauptwohnsitz bzw. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Tirol haben. Dies entspricht der schon bisher geübten Praxis. Der persönliche Anwendungsbereich erfasst damit auch alle Personen, die nach der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, sowie nach der Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen zum Aufenthalt berechtigt sind. Als relativ neues Aufgabenfeld der Kinder- und Jugendhilfe hat sich die Betreuung und Rechtsvertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen herausgebildet.

Abs. 2 bestimmt wie bisher, dass Erziehungshilfe auch jungen Erwachsenen gewährt werden kann, dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese im unmittelbaren Anschluss an eine schon bestehende Hilfe erfolgt und der junge Erwachsene die Fortsetzung der Erziehungshilfe selbst wünscht.

§ 6

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, nach dem Hauptwohnsitz, mangels eines solchen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Minderjährigen.

(2) Für die Vollziehung der Regelungen des dritten Abschnitts sowie für die Beratung und Eignungsbeurteilung von Adoptivwerbern ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Sprengel die Pflegewerber oder die Adoptivwerber ihren Hauptwohnsitz, mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt, haben.

(3) Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthaltes des Minderjährigen in ein anderes Land geht die Zuständigkeit an den dort zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger über, es sei denn, dass der Wechsel im Rahmen einer Erziehungshilfe erfolgt. Jener Kinder- und Jugendhilfeträger, der von Umständen Kenntnis erlangt, die einen Wechsel der Zuständigkeit begründen, hat den gegenbeteiligten Kinder- und Jugendhilfeträger davon unverzüglich zu verständigen.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Wirkungsbereich die erforderliche Maßnahme zu setzen ist. Nach der Einleitung der Maßnahme ist die nach Abs. 1 örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen; diese hat dann die weiteren Veranlassungen zu treffen.

Zu § 6 (Örtliche Zuständigkeit):

Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden soll nach Abs. 1 wie bisher der Hauptwohnsitz bzw. gewöhnliche Aufenthalt des Minderjährigen sein. Ausgenommen sind wie bisher nach Abs. 4 jene Fälle, bei denen Gefahr in Verzug besteht. Hier richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort, an dem das Ereignis eingetreten ist, das Anlass für die Maßnahme der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe ist.

Die Beurteilung, ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, richtet sich nach den Kriterien des § 66 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm. Der gewöhnliche Aufenthalt bestimmt sich nach tatsächlichen Umständen, und zwar durch körperliche Anwesenheit, nicht durch ein Willenselement, nach Dauer und Beständigkeit sowie nach den Umständen persönlicher und beruflicher Art, die die dauerhafte Beziehung zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen, jedoch nicht nach Erlaubtheit und Freiwilligkeit. Der gewöhnliche Aufenthalt muss nicht notwendigerweise ständig sein, setzt aber nach der Rechtsprechung eine gewisse Dauer voraus.

Zur Verfahrensvereinfachung soll im Abs. 2 die örtliche Zuständigkeit in allen Angelegenheiten betreffend Pflegeverhältnisse sowie zur Eignungsbeurteilung von Adoptivwerbern jener Bezirksverwaltungsbehörde zukommen, in deren Sprengel die Pflegeelternwerber bzw. Pflegeeltern sowie die Adoptivwerber bzw. Adoptiveltern wohnen.

Hinsichtlich der Kostentragung bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthaltes des Minderjährigen in ein anderes Bundeslandes ist auf die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBl. Nr. 84/2010, hinzuweisen.

§ 7

Fachliche Ausrichtung

(1) Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind nach fachlich anerkannten Standards sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaften zu erbringen. Mit der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz dürfen nur Personen betraut werden, die dem jeweiligen Aufgabenbereich entsprechend fachlich qualifiziert und persönlich geeignet sein. Die Beschäftigung sonstiger geeigneter Personen ist zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.

(2) Fachlich qualifiziert sind insbesondere Personen, die

- a) eine Ausbildung an einer Akademie, einer Hochschule, einer Universität oder an einer anderen Ausbildungseinrichtung abgeschlossen haben, die besondere Kenntnisse in den Bereichen der Pädagogik, der Familienpädagogik, der Sozialpädagogik, der Sozialarbeit, der Erziehungswissenschaften, der Psychologie und Psychotherapie vermittelt oder

b) entsprechend dem zu erfüllenden Aufgabenbereich eine Ausbildung an einer Akademie, einer Hochschule, einer Universität oder an einer anderen Ausbildungseinrichtung auf dem Gebiet der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften abgeschlossen haben.

(3) Je nach der zu erbringenden Leistung sind auch Horterzieherinnen, Kindergartenpädagoginnen, Lehrerinnen, diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Ärztinnen fachlich qualifiziert.

(4) Mit leitenden Tätigkeiten und Angelegenheiten der Fachaufsicht im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dürfen nur Personen betraut werden, die neben der fachlichen Qualifikation nach Abs. 2 eine einschlägige Praxis nachweisen.

(5) Mit Aufgaben der Sozialarbeit an einer Bezirksverwaltungsbehörde dürfen nur Personen betraut werden, die eine Ausbildung nach Abs. 2 lit. a nachweisen.

(6) Mit Aufgaben der Rechtsvertretung an einer Bezirksverwaltungsbehörde betrauten Personen ist eine facheinschlägige mehrwöchige Einschulung zu ermöglichen.

(7) Fachlich qualifizierte Personen nach Abs. 2 lit. a haben berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung in Anspruch zu nehmen.

(8) Fachlich qualifizierten Personen nach Abs. 2 lit. a ist Supervision und Intervention zu ermöglichen.

Zu § 7 (Fachliche Ausrichtung):

Die besonderen Inhalte und Methoden der Sozialleistungen und der Rechtsvertretung, die in der Kinder- und Jugendhilfe zu erbringen sind, insbesondere die Gefährdungsabklärung und erzieherische Hilfen sowie die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen von Minderjährigen, stellen besondere Anforderungen an die Qualifikation der dort tätigen Personen. Deshalb sollen sowohl beim Kinder- und Jugendhilfeträger als auch in privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und Facheinrichtungen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, fachlich qualifizierte Personen beschäftigt werden. Fachlich qualifizierte Personen müssen über eine diesen Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen. Im Handbuch der Tiroler Kinder- und Jugendhilfe sind Vorgaben für die inhaltliche Ausgestaltung der Arbeit für Mitarbeiter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe festgelegt. Dieses Handbuch beinhaltet fachliche Standards, gibt Handlungs- und Verfahrensanweisungen sowie Entscheidungswege und –befugnisse vor und definiert die Erfordernisse der Dokumentation. Die Anforderungen hängen vom jeweiligen Aufgabenbereich ab und unterliegen zudem laufenden Änderungen und Weiterentwicklungen. Unerlässlich ist weiters, dass sich diese fachlich qualifizierten Personen persönlich für den berufsbezogenen Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit deren Bezugssystemen eignen.

Als fachlich qualifizierte Personen kommen insbesondere solche mit einer Ausbildung in den Bereichen der Pädagogik, der Familienpädagogik, der Sozialpädagogik, der Sozialarbeit, der Erziehungswissenschaften, der Psychologie und der Psychotherapie in Betracht. Daneben kommen entsprechend dem Aufgabenbereich (wie der Leitung einer Fachabteilung oder eines Referates an einer Bezirksverwaltungsbehörde oder der Rechtsvertretung) rechtliche oder wirtschaftliche Ausbildungen in Betracht.

Aufgrund der Aufgabenstellung an einer Bezirksverwaltungsbehörde sollen mit Aufgaben der Sozialarbeit bevorzugt Personen betraut werden, die eine Ausbildung im Bereich der Sozialarbeit nachweisen. Andere im § 7 Abs. 2 lit. a angeführte Personen sollen verstärkt einschlägige Schulungen und Fortbildungsangebote in Anspruch nehmen.

Auch im Rahmen von Durchführungsverordnungen sollen die Vorgaben einer facheinschlägigen Ausbildung erfolgen (§§ 12 Abs. 5 und 22 Abs. 5). Um die in der Praxis wertvolle Multiprofessionalität von Teams erhalten zu können, sollen dabei die Voraussetzungen nicht zu eng gezogen werden.

Zur Erhaltung ihrer Befähigung und zur Anpassung an sich ändernde und steigende Ansprüche haben alle fachlich qualifizierten Personen berufsbegleitende Fort- und Weiterbildung in Anspruch zu nehmen, wofür wie derzeit auch die erforderliche Dienstzeit zur Verfügung zu stellen sein wird. Die Wahrnehmung berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung ist auch unter möglichen haftungsrechtlichen Konsequenzen zu sehen, wenn ohne eine solche eine Arbeitserbringung „lege artis“ nicht mehr gewährleistet erscheint. Sie liegt damit nicht allein in der individuellen Verantwortung des Einzelnen, sondern stellt immer einen Teil der Organisationsverantwortung dar (Abs. 7).

Die Befähigung der fachlich qualifizierten Personen des Kinder- und Jugendhilfeträgers ist zudem nach Abs. 8 durch Supervision und Intervention zu fördern. Während unter Supervision eine extern moderierte und professionell geleitete Reflexion von Teams oder allenfalls einzelner Personen zu

verstehen ist, besteht Intervision in einem internen strukturierten fachlichen Austausch (ohne externe Moderation), wie beispielsweise Fall(verlaufs-)besprechungen.

§ 8

Planung und Forschung

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat dafür zu sorgen, dass Dienste und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.

(2) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat bei der Planung von Diensten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe die gesellschaftlichen Entwicklungen einschließlich der Bevölkerungsentwicklung im Hinblick auf Diversität, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung in Bezug auf Kinder- und Jugendhilfe sowie die Strategie des Gender-Mainstreamings zu berücksichtigen.

(3) Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat zur Beurteilung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Wirkungsprüfungen vorzunehmen sowie an Forschungsvorhaben zur Fortentwicklung des Kinderschutzes mitzuwirken.

(4) Bei der Planung und Forschung sind nach § 7 Abs. 2 fachlich qualifizierte Personen einzubeziehen. Soweit dies zweckmäßig ist, ist eine Zusammenarbeit mit den anderen Ländern, dem Bund sowie den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzustreben.

(5) Die Landesregierung hat dem Landtag im Abstand von höchstens fünf Jahren über den Stand der Kinder- und Jugendhilfe zu berichten (Kinder- und Jugendhilfebericht). Der Bericht ist in Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendanwältin zu erstellen und hat auch den erhobenen Bedarf an Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Prüfung der Bedarfsdeckung zu enthalten.

Zu § 8 (Planung und Forschung):

In der Kinder- und Jugendhilfeplanung sind die Erfordernisse einer sozialen Infrastruktur zu ermitteln, die gegeben sein müssen, um die vielseitigen Aufgaben und Leistungsverpflichtungen der Kinder- und Jugendhilfe erfüllen zu können.

Die Planung dient der Abstimmung von Ressourcen im Hinblick auf die steigenden Problemlagen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Als prozesshafter Vorgang reicht sie von der im Abs. 2 umschriebenen Bedarfserhebung unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen, wie Kinderzahlen, sich ändernde Familiensysteme (Alleinerzieherinnen, Patchworkfamilien) und familiäre Netzwerke, aber auch gesamtgesellschaftlicher Problemfelder, wie steigende Armut, Bildungsbenachteiligung oder Drogenkonsum, bis zur Evaluation der Wirkungen der eigenen Leistungen.

Forschung innerhalb des Bundeslandes ist in einem wie bisher fortzuschreibenden Ausmaß vorgesehen, wobei vor allem die Verpflichtung zur Mitwirkung an Forschungsvorhaben zur Fortentwicklung des Kinderschutzes normiert wird (Abs. 3).

Da sich viele forschungsrelevante Fragen nicht auf den Zuständigkeitsbereich eines Kinder- und Jugendhilfeträgers allein beschränken, ist eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern, dem Bund und innerhalb der Europäischen Union anzustreben, um Ressourcen zu bündeln und Synergien zu nutzen (Abs. 4).

§ 9

Öffentlichkeitsarbeit

(1) Das Land Tirol hat durch Öffentlichkeitsarbeit das Verständnis für die Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe in der Gesellschaft zu stärken.

(2) Ziele der Öffentlichkeitsarbeit sind insbesondere

- a) die Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zu sozialen und pädagogischen Fragen, wie verantwortungsvolle Elternschaft und gewaltlose Erziehung, sowie die Förderung von altersgemäßer und individueller Entwicklung von Minderjährigen,
- b) die Information der Bevölkerung über Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe und

- c) die Information der Fachöffentlichkeit mit dem Ziel der Förderung der Zusammenarbeit mit privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und anderen Einrichtungen, die ebenfalls Aufgaben der Betreuung und Förderung von Minderjährigen wahrnehmen.

Zu § 9 (Öffentlichkeitsarbeit):

Das Land Tirol soll der Öffentlichkeitsarbeit einen wesentlichen Stellenwert einräumen. Die im Abs. 2 lit. a und b genannten Ziele der Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung zu sozialen und pädagogischen Fragen und die Information der Bevölkerung soll in der Praxis vor allem erfolgen durch Information über alle gesetzlichen Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, durch Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, durch Projekte an Schulen und Kindergärten zu Themenschwerpunkten, wie beispielsweise Gewalt gegen Kinder, durch die Einrichtung und Weiterentwicklung einer eigenen Homepage im Internet, durch die Herausgabe von einschlägigen Informationsbroschüren und durch die Abhaltung von Tagen der offenen Tür. Informationsbroschüren über die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sind im Regelfall mehrsprachig abzufassen.

§ 10

Kinder- und Jugendhilfebeirat

- (1) Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe ist beim Amt der Tiroler Landesregierung ein Kinder- und Jugendhilfebeirat einzurichten.
- (2) Dem Kinder- und Jugendhilfebeirat gehören an:
- a) das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für das Kinder- und Jugendhilfswesen zuständige Mitglied der Landesregierung,
 - b) die Leiterin der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für das Kinder- und Jugendhilfswesen zuständigen Organisationseinheit,
 - c) die Leiterin der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die außerschulische Jugendbetreuung zuständigen Organisationseinheit,
 - d) drei Vertreterinnen der Bezirksverwaltungsbehörden,
 - e) drei Vertreterinnen der Wissenschaft,
 - f) drei Vertreterinnen der Einrichtungen der privaten Kinder- und Jugendhilfe in Tirol,
 - g) eine Vertreterin der Justiz,
 - h) eine Vertreterin des Tiroler Gemeindeverbandes,
 - i) eine Vertreterin des österreichischen Berufsverbandes der SozialarbeiterInnen – Landesgruppe Tirol,
 - j) eine Vertreterin des Berufsverbandes österreichischer ErzieherInnen und SozialpädagogInnen,
 - k) die Kinder- und Jugendanwältin,
 - l) die Vorsitzende der Landesschülervertretung.
- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. d bis j werden von der Landesregierung für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Tiroler Landtages bestellt. Für jedes dieser Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder haben auch nach dem Ablauf ihrer Amtsdauer die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Mitglieder und Ersatzmitglieder weiterzuführen. Der Kinder- und Jugendhilfebeirat hat aus seiner Mitte eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin zu wählen.
- (4) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendhilfebeirates nach Abs. 2 lit. d bis j scheidet vorzeitig aus durch
- a) Widerruf der Bestellung oder
 - b) Verzicht auf die Mitgliedschaft.

Die Landesregierung hat die Bestellung zu widerrufen, wenn ein Mitglied oder Ersatzmitglied drei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldig ferngeblieben ist. Der Verzicht auf die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung beim Amt der Tiroler Landesregierung unwiderruflich und, wenn in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das

Wirksamwerden angegeben ist, wirksam. Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied bzw. Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Der Kinder- und Jugendhilfebeirat ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin und mindestens sieben weitere Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Mitglieder nach Abs. 2 lit. e, f, g, h, i, j und l haben gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen und der Reisekosten nach den für Landesbedienstete geltenden Vorschriften. Sie haben ferner Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Mühewaltung. Die Landesregierung hat die Höhe dieser Vergütung durch Verordnung entsprechend dem Zeitaufwand festzusetzen.

(7) Auf die Ersatzmitglieder ist Abs. 6 nur anzuwenden, wenn sie in Vertretung von Mitgliedern tätig werden.

(8) Die Kanzleigeschäfte des Kinder- und Jugendhilfebeirates hat die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Kinder- und Jugendhilfe zuständige Organisationseinheit zu besorgen.

(9) Die Landesregierung hat für den Kinder- und Jugendhilfebeirat durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen. Diese hat insbesondere Vorschriften über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung, über die Aufnahme von Niederschriften, über den Gang und das Ergebnis der Beratungen und über die fallweise Beiziehung von Sachverständigen zu enthalten.

Zu § 10 (Kinder- und Jugendhilfebeirat):

Wegen der Vielschichtigkeit und Komplexität der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe soll der Landesregierung wie bisher ein entsprechendes Gremium von Fachleuten beratend zur Verfügung stehen. Es ist daher weiterhin die Einrichtung eines Kinder- und Jugendhilfebeirates, der dem bisherigen Jugendwohlfahrtsbeirates entspricht, vorgesehen.

Aufgabe des Kinder- und Jugendhilfebeirates ist wie bisher die Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Beratung kann sich auf Vorhaben und deren inhaltliche Ausgestaltung sowie auf Interessenschwerpunkte beziehen.

Im § 12 Abs. 2 ist vor der Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung eines sozialen Dienstes als private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung die Anhörung des Kinder- und Jugendhilfebeirates zwingend vorgesehen. Hier hat die Behörde jedenfalls nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung die Stellungnahme des Beirates entsprechend zu würdigen. Eine Bindung an diese besteht jedoch nicht.

Eine fachliche Beratung der Landesregierung durch den Kinder- und Jugendhilfebeirat wird aber auch in anderen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe unumgänglich sein, wie etwa bei den Aufgaben nach den §§ 8 und 9 und bei der Festlegung von Art und Umfang des Angebotes an sozialen Diensten.

§ 11

Kinder- und Jugendanwältin

(1) Die Landesregierung hat nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung und nach Anhören des Kinder- und Jugendhilfebeirates eine Person, die über die hierfür erforderliche persönliche Eignung und über besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe oder der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verfügt, für die Dauer von fünf Jahren zur Kinder- und Jugendanwältin zu bestellen. Die Kinder- und Jugendanwältin darf während ihrer Amtsdauer keine andere Tätigkeit in der öffentlichen oder privaten Kinder- und Jugendhilfe ausüben. Sie hat auch nach dem Ablauf der Amtsdauer die Geschäfte bis zur Bestellung der neuen Kinder- und Jugendanwältin weiterzuführen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die Kinder- und Jugendanwältin hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Innsbruck. Sie kann außerhalb der Landeshauptstadt Innsbruck Sprechtage abhalten, soweit dies zur Besorgung ihrer Aufgaben zweckmäßig ist.

(3) Die Landesregierung hat die für die Besorgung der Aufgaben der Kinder- und Jugendanwältin erforderlichen Sach- und Geldmittel sowie die sich aus dem Stellenplan ergebende Anzahl von

Landesbediensteten zur Verfügung zu stellen. Die Landesregierung hat die Kinder- und Jugendanwältin bei der Auswahl dieser Landesbediensteten anzuhören.

(4) Das Amt der Kinder- und Jugendanwältin endet vorzeitig durch Tod, Verzicht oder Widerruf der Bestellung. Der Verzicht ist gegenüber der Landesregierung schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt für das Wirksamwerden angegeben ist, wirksam. Die Landesregierung hat die Bestellung nach Anhören des Kinder- und Jugendhilfebeirates zu widerrufen, wenn in der Person der Kinder- und Jugendanwältin Umstände eintreten, die sie für dieses Amt nicht mehr geeignet erscheinen lassen, oder wenn sie ihre Aufgaben gröblich vernachlässigt. Endet das Amt der Kinder- und Jugendanwältin vorzeitig, so hat die Landesregierung unverzüglich eine Neubestellung vorzunehmen.

(5) Die Kinder- und Jugendanwältin und die bei ihr verwendeten Bediensteten sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht.

(6) Die Inanspruchnahme der Dienste der Kinder- und Jugendanwältin ist unentgeltlich. Sie können auch anonym in Anspruch genommen werden.

(7) Die Behörden und Dienststellen des Landes und alle mit den Angelegenheiten der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe betrauten Organe, mit Ausnahme jener des Bundes, und deren Bedienstete haben die Kinder- und Jugendanwältin bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihr, soweit dies zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich ist, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in schriftliche Unterlagen über die von ihnen betreuten Minderjährigen zu gewähren. Diese Verpflichtungen gelten auch für private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen nach § 12.

(8) In der Funktion als Ombudsstelle für Kinder- und Jugendliche ist der Kinder- und Jugendanwältin und ihren Mitarbeiterinnen Zugang zu allen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sowie persönlicher und vertraulicher Kontakt zu den dort betreuten Kindern und Jugendlichen zu gewähren.

(9) Mit der Kinder- und Jugendanwältin ist, sofern sie im Zeitpunkt ihrer Bestellung nicht bereits in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, ein auf die Amtsdauer befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis nach den für Vertragsbedienstete des Landes geltenden Vorschriften abzuschließen.

(10) Wird eine Bedienstete, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, zur Kinder- und Jugendanwältin bestellt, so

- a) darf das Dienstverhältnis während der Funktionsdauer nur im Fall des Widerrufs der Bestellung gekündigt werden und
- b) wird bei einem befristeten Dienstverhältnis der Lauf dieser Frist für die Dauer der Ausübung der Funktion gehemmt. Im Übrigen wird das Dienstverhältnis einer Bediensteten, die bereits in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Tirol steht, durch ihre Bestellung zur Kinder- und Jugendanwältin nicht berührt.

(11) Die Kinder- und Jugendanwältin hat die Rechte und Interessen von Minderjährigen wirksam zu fördern, zu schützen und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Insbesondere hat die Kinder- und Jugendanwältin folgende Aufgaben:

- a) die Beratung von Minderjährigen sowie von Personen ihres familiären und sozialen Umfeldes in allen Angelegenheiten, die die Rechte von Kindern im Sinn des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern oder sonstige Interessen von Minderjährigen betreffen,
- b) die Vermittlung bei Konflikten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Minderjährigen bzw. Personen ihres familiären und sozialen Umfeldes einerseits und Behörden und Einrichtungen zur Betreuung, Beratung oder zum Unterricht von Minderjährigen andererseits,
- c) die Unterstützung von Minderjährigen, die von Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafverfahren oder gerichtlichen Verfahren betroffen sind,
- d) die Unterstützung von Minderjährigen und Erwachsenen, denen als Minderjährige Erziehungshilfen gewährt wurden, in ihrem rechtlichen Interesse auf Akteneinsicht nach § 14 Abs. 3,
- e) die Beratung von jungen Erwachsenen bei der Bewältigung ihrer Probleme in der persönlichen und sozialen Entfaltung.

In den Fällen der lit. b und c sind die betroffenen Minderjährigen an der Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwältin altersadäquat zu beteiligen.

(12) Die Kinder- und Jugendanwältin hat weiters folgende Aufgaben:

- a) die Information der Öffentlichkeit über Kinderrechte, über die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwältin und über Angelegenheiten, die für Minderjährige von besonderer Bedeutung sind,
- b) die Anregung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Minderjährigen und das Hinweisen auf diesbezügliche Missstände,
- c) die Mitbegutachtung von Gesetzen und Verordnungen, die die Interessen von Minderjährigen berühren können,
- d) die Mitwirkung im Kinder- und Jugendhilfebeirat,
- e) die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung von nationalen und internationalen Netzwerken,
- f) die Vorlage eines alle zwei Jahre zu erstellenden Tätigkeitsberichtes an die Landesregierung; die Landesregierung hat diesen Bericht unverzüglich an den Landtag weiterzuleiten.

(13) (Landesverfassungsbestimmung) Die Kinder- und Jugendanwältin ist bei der Besorgung ihrer Aufgaben nach den Abs. 11 und 12 an keine Weisungen gebunden. Gegenüber den bei der Kinder- und Jugendanwältin verwendeten Bediensteten ist hinsichtlich der Besorgung der Aufgaben nach den Abs. 11 und 12 ausschließlich die Kinder- und Jugendanwältin weisungsberechtigt.

(14) Die Landesregierung hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Kinder- und Jugendanwältin zu unterrichten. Die Kinder- und Jugendanwältin hat der Landesregierung auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Personenbezogene Daten nach Abs. 5 sind nicht Gegenstand der Auskunftspflicht.

(15) Die Kinder- und Jugendanwältin hat für den Verhinderungsfall eine bei ihr verwendete Bedienstete mit der Vertretung zu betrauen.

Zu § 11 (Kinder- und Jugendanwältin):

Die Abs. 1 bis 6 und 8 bis 10 enthalten organisatorische Grundlagen (insbesondere über die Bestellung der Kinder- und Jugendanwältin, die hierfür erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen sowie die dienstrechtliche Stellung), Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht, die Kostenfreiheit und die Möglichkeit der anonymen Inanspruchnahme der Kinder- und Jugendanwältin. Diese Regelungen entsprechen dem geltenden Recht.

Abs. 7 erster Satz normiert wie bisher neben dem Recht der Kinder- und Jugendanwältin auf Auskunftserteilung durch Behörden und Dienststellen des Landes und alle mit den Angelegenheiten der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Organe und deren Bedienstete ausdrücklich auch ein Recht auf Einsicht in bestimmte schriftliche Unterlagen. Nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung kommen der Kinder- und Jugendanwältin diese Rechte auch gegenüber privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu. Alle angeführten Einrichtungen haben der Kinder- und Jugendanwältin somit auch die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Einsicht in schriftliche Unterlagen über die von ihnen betreuten Minderjährigen zu gewähren.

Der im Abs. 11 geregelte umfassende Aufgabenbereich entspricht den praktischen Anforderungen an die Kinder- und Jugendanwältin. Ihre Tätigkeit zeichnet sich wesentlich durch die Vertretung der Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Sinn eines „Kinderrechte-Monitorings“ aus. Hinsichtlich der vermittelnden und der im Rahmen behördlicher und gerichtlicher Verfahren unterstützenden Tätigkeit der Kinder- und Jugendanwältin ist eine laufende altersadäquate Beteiligung der betroffenen Minderjährigen begleitend vorgesehen. Damit wird (lediglich klarstellend und im Einklang mit der bisherigen Praxis) zum Ausdruck gebracht, dass die Kinder- und Jugendanwältin nicht gegen den Willen des betroffenen Minderjährigen tätig werden kann. Mit dem jeweiligen Minderjährigen ist bereits vor einer allfälligen Akteneinsicht das Einvernehmen herzustellen. Mit der Begleitung in behördlichen und gerichtlichen Verfahren ist keine Prozessvertretungsbefugnis der Kinder- und Jugendanwältin (wie sie etwa einem berufsmäßigen Parteienvertreter zukommt) verbunden.

Als Ombudsstelle hat die Kinder- und Jugendanwältin die Interessen von Kindern und Jugendlichen auch gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten und auf allfällige Missstände hinzuweisen.

Eine detaillierte Aufzählung der Aufgaben der Kinder- und Jugendanwältin findet sich in Abs. 11 lit. a bis e. Entsprechend dem Recht auf Akteneinsicht Minderjähriger und Erwachsener, denen als Minderjährige Erziehungshilfe gewährt wurde, soll der Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendanwältin in der lit. d insoweit erweitert werden, als die Betroffenen bei der Durchsetzung ihres Rechts auf Akteneinsicht Unterstützung durch die Kinder- und Jugendanwältin erhalten sollen.

Im geltenden Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002 erfolgt die Weisungsfreistellung der Kinder- und Jugendanwältin durch eine Landesverfassungsbestimmung. Die verfassungsrechtliche Grundlage für

Weisungsfreistellungen ist Art. 20 Abs. 2 B-VG. Dieser wurde jedoch zwischenzeitlich durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 2/2008 verändert: Nunmehr können nach dieser Verfassungsbestimmung insbesondere auch mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben betraute Organe durch einfaches Bundes- oder Landesgesetz von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freigestellt werden (Art. 20 Abs. 2 Z 4 B-VG). Der Kinder- und Jugendanwältin kommen derartige Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben zu (vgl. dazu insbesondere die Auflistung im Anhang C zum Bericht des Ausschusses 9 des Österreich-Konvents zum Ergänzungsmandat vom 17. November 2004, wo Kinder- und Jugendanwälte ausdrücklich angeführt sind. Die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage eines Gesetzes, mit dem das B-VG geändert und ein Erstes Bundesrechtsbereinigungsgesetz erlassen werden – GP XXIII, 314 d.B. Sten.Prot.NR – verweisen in ihren Ausführungen zur Weisungsfreistellung durch einfaches Gesetz auf das angeführte Dokument). Trotz der Möglichkeit, eine Weisungsfreistellung der Kinder- und Jugendanwältin nach Art. 20 Abs. 2 B-VG durch einfaches Landesgesetz vorzusehen, soll die Weisungsfreiheit der Kinder- und Jugendanwältin ihrer Bedeutung entsprechend weiterhin durch eine Landesverfassungsbestimmung geregelt werden (Abs. 13).

Nach Art. 20 Abs. 2 dritter Satz B-VG ist im Fall der Einrichtung weisungsfreier Organe ein der Aufgabe des jeweiligen Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, und zwar zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten. Dementsprechend enthält der Abs. 14 wie bisher die Verankerung des Rechts der Landesregierung, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung dieses weisungsfreien Organs zu unterrichten. Im Interesse des Schutzes des Vertrauensverhältnisses, das zwischen der Kinder- und Jugendanwältin und ihren Klientinnen besteht und das unbedingt notwendige Voraussetzung für ihre Arbeit ist, sollen personenbezogene Daten von der ansonsten bestehenden Auskunftspflicht ausdrücklich ausgenommen sein. Der diesbezügliche dritte Satz ist dem § 4 Abs. 6 dritter Satz des Gesetzes über die Patientenvertretung, LGBl. Nr. 40/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 150/2012 nachgebildet.

Nach der zitierten Verfassungsbestimmung muss den obersten Organen aber auch das Recht zukommen, weisungsfreie Organe, die insbesondere mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben betraut sind, aus wichtigem Grund abzu berufen. Dementsprechend ist im Abs. 4 (wie auch schon bisher) vorgesehen, dass die Landesregierung die Bestellung (nach Anhören des Kinder- und Jugendhilfebeirates) zu widerrufen hat, wenn in der Person der Kinder- und Jugendanwältin Umstände eintreten, die sie für dieses Amt nicht mehr geeignet erscheinen lassen, oder wenn sie ihre Aufgaben gröblich vernachlässigt.

§ 12

Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen

(1) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, ausgenommen sozialpädagogische Einrichtungen, bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung ist auf Antrag des Trägers der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung mit schriftlichem Bescheid zu erteilen. Die Bewilligung kann beschränkt auf das Gebiet bestimmter Gemeinden oder politischer Bezirke erfolgen, sofern dies zur Wahrung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich oder zweckmäßig ist. Bei sozialen Diensten ist vor der Erteilung der Bewilligung der Kinder- und Jugendhilfebeirat anzuhören.

(3) Die Bewilligung ist befristet, mit Auflagen oder unter Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich ist.

(4) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn aufgrund der inhaltlichen Konzeption, der wirtschaftlichen Voraussetzungen, der räumlichen und personellen Ausstattung der Einrichtung oder der Qualifikation des Personals eine ordnungsgemäße Besorgung der betreffenden Aufgaben nicht zu erwarten ist oder die Einrichtung sonst kinder- und jugendhilferechtlichen Vorschriften widerspricht.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung und des Kindeswohls erforderlichen Voraussetzungen für den Betrieb privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung zu erlassen. Die Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Ausstattung der Einrichtungen sowie die Qualifikation des Fachpersonals zu enthalten.

(6) Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Für das Verfahren zur Durchführung der Aufsicht und die Behebung dabei festgestellter Mängel gelten § 22 Abs. 6, 7 und 8 sinngemäß. Die Landesregierung hat die Bewilligung zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nachträglich weggefallen sind oder einer der im § 22 Abs. 9 angeführten Gründe vorliegt. § 22 Abs. 10 und 11 gelten sinngemäß.

(7) Beabsichtigt der Kinder- und Jugendhilfeträger die Leistungen privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Anspruch zu nehmen, so hat er mit dem Träger der privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung einen Leistungsvertrag abzuschließen, der die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie die Leistungsentgelte zu enthalten hat. Solche Leistungsverträge dürfen nur mit Trägern von Einrichtungen abgeschlossen werden, die sich hinsichtlich der für den Kinder- und Jugendhilfeträger zu erbringenden Leistungen zur Prüfung ihrer Gebarung durch den Landesrechnungshof verpflichten. Leistungsverträge sind vorrangig mit Trägern von Einrichtungen abzuschließen, die mit diesen gemeinnützige Zwecke verfolgen.

(8) Das Land Tirol kann als Träger von Privatrechten private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die zur Erbringung von Aufgaben nach diesem Gesetz herangezogen werden, nach Maßgabe der im Landesvoranschlag jeweils hierfür vorgesehenen Mittel fördern.

Zu § 12 (Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen):

Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen sollen einer Bewilligung der Landesregierung bedürfen. Der Betrieb einer sozialpädagogischen Einrichtung soll einer Bewilligung nach § 22 bedürfen, weshalb sozialpädagogische Einrichtungen von der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 ausgenommen werden sollen. Die Übertragung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen soll wie bisher durch Vertrag erfolgen (Abs. 7). Über eine Bewilligung müssen alle freien Träger verfügen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen. Die Bewilligung erfolgt wie bisher für einen bestimmten Aufgabenbereich, kann jedoch in örtlicher Hinsicht nunmehr auch auf das Gebiet bestimmter Gemeinden beschränkt werden. Ähnlich der Regelung für sozialpädagogische Einrichtungen sind ausdrückliche Vorgaben hinsichtlich der Eignungsvoraussetzungen, der Mängelbehebung und der Entziehung der Bewilligung vorgesehen. Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht des Kinder- und Jugendhilfeträgers in allen fachlichen, aber auch wirtschaftlichen und organisatorischen Belangen.

§ 13

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die beim Träger der Kinder- und Jugendhilfe und die für ihn tätigen Personen sind, soweit in den Abs. 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen des Privat- und Familienlebens verpflichtet, die werdende Eltern, Familien, Minderjährige oder junge Erwachsene betreffen und an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe weiter.

(2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch gegenüber Gerichten, Staatsanwaltschaften und den Sicherheitsbehörden. Davon ausgenommen sind Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und von Gerichten im Strafverfahren, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind. Die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 2 erster Satz und 112 der Strafprozessordnung 1975 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 besteht nicht gegenüber sonstigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, Lehrkräften und Kindergartenpädagoginnen, Angehörigen von Gesundheitsberufen und Verwaltungsbehörden, soweit im Rahmen einer Gefährdungsabklärung, der Erstellung und Durchführung von Hilfeplänen oder der Hilfen zur Erziehung das überwiegende berechnete Interesse der Minderjährigen an der Preisgabe der Tatsache das Interesse an deren Geheimhaltung überwiegt.

(4) Bei der Interessensabwägung ist das überwiegende berechnete Interesse der Minderjährigen an einer Geheimhaltung von Tatsachen des Privatlebens in Schule und Kindergarten in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Zu § 13 (Verschwiegenheitspflicht):

Im Abs. 1 soll ausdrücklich angeordnet werden, dass der Verschwiegenheitspflicht auch jene Personen unterliegen, die zwar nicht beim, jedoch für den Träger der Jugendwohlfahrt tätig sind. Dies trifft etwa auf die vom Kinder- und Jugendhilfeträger beauftragten Einzelbetreuer zu. Weiters soll klargestellt werden, dass die Verschwiegenheitspflicht auch nach der Beendigung der Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe andauert. Eine so ausgestaltete Verpflichtung zur Verschwiegenheit sichert den Klienten jedenfalls die für die Annahme von Hilfeleistungen erforderliche Vertraulichkeit, die es erst ermöglicht, über Problemlagen sowie mögliche Hilfestellungen zu sprechen.

Allenfalls für bestimmte in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen bestehende berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt.

Schließlich ist hervorzuheben, dass sich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch auf Bildmaterial von Minderjährigen erstreckt. Dies ist insbesondere von sozialpädagogischen Einrichtungen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu beachten.

Der Abs. 2 sieht ausdrücklich vor, dass die Verpflichtung zur Verschwiegenheit auch gegenüber Staatsanwaltschaften, Strafgerichten und Sicherheitsbehörden gilt. Davon ausgenommen sind lediglich Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaften und von Gerichten im Strafverfahren, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind. Die beabsichtigte Ergänzung ist vor allem im Licht des § 76 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975 zu betrachten, wonach Behörden und öffentliche Dienststellen Auskunftersuchen der Gerichte und Staatsanwaltschaften ablehnen dürfen, wenn der Beantwortung des Ersuchens überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen und sie dies entsprechend zu begründen vermögen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat in der Regel ein überwiegendes (öffentliches) Interesse daran, das Vertrauensverhältnis zwischen den betroffenen Personen und den in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen (anzeigepflichtigen Stellen, Bedienstete der Jugendämter) zu erhalten. Andernfalls kann kaum mehr effektive Kinder- und Jugendhilfe geleistet werden. Nach § 76 Abs. 2 der Strafprozessordnung 1975 hat eine Interessensabwägung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger aber nur stattzufinden, wenn sich dieser auf eine „bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit“ berufen kann.

Die eine Interessenabwägung beinhaltenden Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 3 tragen den Erfordernissen Rechnung, die sich in der Praxis der vernetzten Zusammenarbeit von Vertretern der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und des Gesundheits- und sonstigen Helfersystems andererseits ergeben. Zum Schutz von Minderjährigen muss, sofern dies im Einzelfall nach der vorgeschriebenen Interessenabwägung im Interesse des betroffenen Minderjährigen liegt, ein Austausch von Informationen im Rahmen von Helferkonferenzen, Hilfeplanbesprechungen sowie der Hilfen zur Erziehung möglich sein. Lehrkräfte bzw. Kindergartenpädagogen und Vertreter ähnlicher Berufsgruppen können im Einzelfall zu Vernetzungstreffen eingeladen werden. Mit diesen dürfen nur Sachverhalte besprochen werden, die im Zusammenhang mit dem Schutz von Minderjährigen unmittelbar erforderlich sind. Dies ist zu dokumentieren. Die Obsorgeträger sind über geplante Vernetzungstreffen zu informieren und daran zu beteiligen, sofern das Kindeswohl dem nicht entgegensteht. Lehrkräfte sowie in der Betreuung von Kindern tätige Personen sind als wichtige Systempartner anzusehen und ihre Überlegungen und Beobachtungen sind in die Hilfeplanung mit einzubeziehen.

§ 14

Amtshilfe, Auskunftersuchen, Akteneinsicht

(1) Amtshilfeersuchen, insbesondere der Pflegschaftsgerichte im Rahmen der Familiengerichtshilfe, sowie Ersuchen von Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich auf den konkreten Verdacht beziehen, dass Minderjährige misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden, ist ehest möglich zu entsprechen oder es sind entgegen stehende Hindernisse unverzüglich bekannt zu geben.

(2) Eltern, Pflegepersonen und mit der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung betraute Personen haben das Recht, Auskünfte über alle dem Kinder- und Jugendhilfeträger und den beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens bzw. der Herkunftsfamilie zu erhalten, soweit durch die Auskunft nicht schutzwürdige Interessen der betreuten Minderjährigen oder anderer Personen gefährdet werden. Dieses Recht steht auch Personen zu, denen Pflege und Erziehung aufgrund einer Erziehungshilfe nicht mehr zukommt, und weiters Pflegepersonen, und zwar bereits im Zug der Begründung eines Pflegeverhältnisses.

(3) Minderjährigen und Erwachsenen, denen als Minderjährige oder junge Erwachsene Erziehungshilfen gewährt wurden, ist hinsichtlich aller dem Kinder- und Jugendhilfeträger und den beauftragten privaten Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bekannten Tatsachen ihres Privat- und Familienlebens Akteneinsicht zu gewähren. Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, soweit deren Einsichtnahme eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen, den Zweck des Verfahrens oder berechnigte Interessen Dritter beeinträchtigen würde.

(4) Die Ausübung des Rechts nach Abs. 3 steht Minderjährigen zu, sobald sie über die notwendige Urteils- und Einsichtsfähigkeit verfügen. Das Vorliegen von Einsichts- und Urteilsfähigkeit ist ab der Vollendung des 14. Lebensjahres zu vermuten.

Zu § 14 (Amtshilfe, Auskunftersuchen, Akteneinsicht):

Der Abs. 1 führt die Amtshilfepflicht des Art. 22 B-VG näher aus, wobei weder von einem absoluten Vorrang der Amtshilfe noch der Amtsverschwiegenheit ausgegangen wird. Um ihre Aufgaben effektiv erfüllen zu können, sollen vor allem Pflęschaftsgerichte bei ihrer Sammlung von Entscheidungsgrundlagen durch sozialarbeiterische Erhebungen, psychologische Befunde und die darauf aufbauenden Berichte und Stellungnahmen im Rahmen der Familiengerichtshilfe unterstützt werden. Diese Verpflichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers gegenüber den Pflęschaftsgerichten ergibt sich auch aus entsprechenden Regelungen des Außerstreitgesetzes. Nach Abwägung aller beteiligten Interessen ist dem Auskunftersuchen möglichst rasch zu entsprechen.

Auskunftersuchen von Strafgerichten und Staatsanwaltschaften ist in der Praxis nach genauer Prüfung des Einzelfalls nachzukommen, soweit diese zur Durchführung ihrer Arbeit auf die Kenntnis bestimmter Tatsachen angewiesen sind, die ihnen unbekannt sind und die sie auch nicht selbst ermitteln können. Dabei ist zu beachten, dass durch die Hilfestellung die Erfüllung der eigenen Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfeträgers nicht gefährdet werden darf und die im § 13 Abs. 2 normierte Verpflichtung zur Verschwiegenheit nicht verletzt wird. Eine Übersendung von Akten oder Aktenteilen scheidet damit in der Praxis aus.

Die im Abs. 2 vorgesehenen Auskunftsrechte sollen die Kooperation mit den betreuten Familien stärken. Die Erteilung der Auskünfte kann mündlich, schriftlich oder auch durch Einsicht in die entsprechenden Teile der Dokumentation gewährt werden. Das Auskunftsrecht umfasst sowohl Tatsachen des eigenen Privat- und Familienlebens als auch Informationen über die Herkunftsfamilie, ohne die ein Pflegeverhältnis nicht begründet werden kann. Ein Recht auf Akteneinsicht soll den angeführten Personen jedoch nicht eingeräumt werden, vielmehr soll die Auskunftserteilung im Rahmen der Grundsätze des Tiroler Auskunftspflichtgesetzes erfolgen. Die Grenze für das Auskunftsrecht ist in erster Linie die Gefährdung von Interessen der betreuten Kinder und Jugendlichen. Würde beispielsweise eine verfrühte Konfrontation der Eltern mit einem Missbrauchsverdacht den Druck auf das betroffene Kind erhöhen, deren Kooperationsbereitschaft und die Schutzgewährung erschweren, so soll die Auskunft nicht zu erteilen sein. Wie bisher sollen die im Abs. 2 angeführten Personen gegebenenfalls in ihrem Interesse auf ein faires Verfahren auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Gerichtsakt verwiesen werden.

Der Abs. 3 sieht über die nach Abs. 1 und 2 begrenzte Verpflichtung zur Auskunftserteilung ein weiterreichendes Recht auf Akteneinsicht der betroffenen Minderjährigen selbst vor. Da das AVG auf die der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnenden Teile der Kinder- und Jugendhilfe nicht anwendbar ist, soll nach Abs. 3 Minderjährigen und Erwachsenen, denen als Minderjährigen Erziehungshilfen gewährt wurden, ein entsprechendes Recht eingeräumt werden. Das Recht auf Akteneinsicht wird wie im AVG dadurch begrenzt, dass die Einsichtnahme weder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen noch den Zweck des Verfahrens oder berechnigte Interessen Dritter beeinträchtigen darf. Um Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nicht zu gefährden, wird daher auch in Hinkunft beispielsweise der Name einer Person, die eine Gefährdungsmeldung erstattet hat, weiterhin der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Auch werden Aktenteile, die nicht den Minderjährigen, sondern beispielsweise Geschwister betreffen, auszunehmen sein. Inwieweit Minderjährigen in laufenden Verfahren Akteneinsicht zu gewähren ist, wird sich nach ihrem Alter und Entwicklungsstand richten.

Für den Kinder- und Jugendhilfeträger sind die Aufgaben nach Abs. 3 mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden. Schutzwürdige Interessen Dritter sind zu beachten, wodurch eine genaue Prüfung aller Aktenstücke notwendig werden wird. Gegebenenfalls wird auch eine Ausnahme von der Akteneinsicht für bestimmte Aktenstücke erforderlich werden. Weiters werden für die Personen, die Akteneinsicht begehren, häufig Fragen entstehen, die von kompetenten Ansprechpartnern beim Kinder- und Jugendhilfeträger zu beantworten sein werden.

§ 15

Kostentragung, Kostenersatz

(1) Die Kosten von Maßnahmen der Erziehungshilfe für Minderjährige und junge Erwachsene sowie für private Pflegeverhältnisse nach § 31 hat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, das Land Tirol zu tragen.

(2) Die für Minderjährige und junge Erwachsene nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen haben dem Land Tirol die Kosten der vollen Erziehung zu ersetzen. Die Kosten der Unterstützung der Erziehung sind nur dann zu ersetzen, wenn diese durch Betreuung in einer sozialpädagogischen Einrichtung, ausgenommen Eltern-Kind-Einrichtungen (§ 22 Abs. 4), erfolgt.

(3) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht nur soweit, als Unterhaltspflichtige aufgrund ihrer Lebensverhältnisse dazu imstande sind und der Kostenersatz für sie keine besondere Härte bedeutet. Großeltern sind von der Verpflichtung zum Kostenersatz ausgenommen.

(4) Als Kostenersatz nach Abs. 2 gehen Forderungen Minderjähriger sowie junger Erwachsener auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung ihres Unterhaltsbedarfes dienen, auf das Land Tirol über. Der Übergang erfolgt bis zur Höhe von 80 v.H. der Forderungen der Minderjährigen bzw. jungen Erwachsenen aufgrund einer Anzeige an den Dritten. § 1395 zweiter Satz und § 1396 ABGB sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Geltendmachung des Kostenersatzes kann für drei Jahre rückwirkend erfolgen.

(6) Die Gemeinden haben dem Land Tirol jährlich einen Beitrag zu den von ihm zu tragenden Kosten nach Abs. 1, soweit diese nicht nach Abs. 2 ersetzt werden, in der Höhe von 35 v.H. zu leisten. Dieser Beitrag ist von der Landesregierung auf die Gemeinden aufzuteilen. Hiezu sind zunächst die auf die einzelnen politischen Bezirke entfallenden Kosten zu ermitteln. Der Beitrag der einzelnen Gemeinden eines politischen Bezirkes ist dann von der Landesregierung nach der Finanzkraft festzusetzen. Diese wird für jede Gemeinde ermittelt durch die Bildung der Summe aus

- a) dem Aufkommen an Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v.H.,
- b) dem Aufkommen an Grundsteuer von den Grundstücken unter Zugrundelegung eines Hebesatzes von 360 v.H.,
- c) 39 v.H. der Erträge an Kommunalsteuer und Lohnsummensteuer,
- d) dem Aufkommen an Abgabenertragsanteilen mit Ausnahme des Getränkesteuerausgleiches und
- e) der Hälfte des Aufkommens an Getränke- und Speiseeissteuer und am Getränkesteuerausgleich jeweils des zweitvorangegangenen Jahres.

(7) Die Kosten der Schulsozialarbeit, die sich nach Abzug der von dritter Seite bereitgestellten Mittel ergeben, haben das Land Tirol und die Gemeinden als Schulerhalter im Verhältnis von 65 v.H. zu 35 v.H. zu tragen.

(8) Die Gemeinden haben auf Verlangen des Landes Tirol vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Sechstels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung zu überweisen. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für Hilfen zur Erziehung vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.

Zu § 15 (Kostentragung, Kostenersatz):

Wie bisher soll die Kostentragungsregelung des Abs. 1 die Verantwortung für das Eingreifen des Kinder- und Jugendhilfeträgers im Bedarfsfall sicherstellen, auch wenn die Kostentragung erst in der Folge geklärt werden kann.

Zum Kostenersatz verpflichtet sind nach Abs. 2 die für den Minderjährigen und jungen Erwachsenen Unterhaltspflichtigen. Es sind dies etwa die Eltern oder Erben eines verstorbenen Elternteils. Großeltern werden nach Abs. 3 wie bisher von der Verpflichtung zum Kostenersatz ausgenommen, da sie an sich nach § 232 ABGB ebenso zu den Unterhaltspflichtigen gehören, soweit die Eltern nach ihren Kräften zur Leistung des Unterhaltes nicht imstande sind.

Der Abs. 2 sieht anders als bisher eine Kostenrückersatzpflicht bei einer Unterbringung in sozialpädagogischen Einrichtungen vor, sofern diese im Rahmen der Unterstützung der Erziehung erfolgt. Ausdrücklich nicht vorgesehen ist eine Kostenersatzpflicht bei der spezifischen Form der

Unterbringung (volljähriger) Eltern bzw. Elternteile gemeinsam mit ihren Kindern in Eltern–Kind–Einrichtungen nach § 22 Abs. 4.

Nach Abs. 4 dürfen wie bisher Minderjährige bzw. junge Erwachsene nicht zu Kostenersatzleistungen aus eigenem Vermögen (z. B. Erbschaft) herangezogen werden, sondern nur hinsichtlich ihrer Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung des Unterhaltsbedarfes dienen. In Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen im ASVG hinsichtlich der Waisenpension, die als Äquivalent für Unterhaltsansprüche Minderjähriger angesehen werden kann, soll die Kostenrückersatzpflicht Minderjähriger bzw. junger Erwachsener mit 80 v.H. des Anspruches begrenzt werden.

Die Heranziehung der Gemeinden nach Abs. 6 zur Kostentragung im Rahmen der Erziehungshilfen entspricht der bisherigen prozentuellen Beteiligung, wobei sich wie bisher die Beitragspflicht nur auf jene Kosten bezieht, die nicht von den Minderjährigen und jungen Erwachsenen bzw. den Unterhaltspflichtigen im Wege des Kostenrückersatzes hereingebracht werden können.

Der Abs. 7 sieht ausdrücklich eine Kostentragungsregelung hinsichtlich der Kosten der Schulsozialarbeit vor, da diese nach § 20 Abs. 2 lit. d als sozialer Dienst angeboten werden soll.

§ 16

Statistik

(1) Zur Feststellung der quantitativen Auswirkungen und der Erfordernisse der Kinder- und Jugendhilfe sind jährlich statistische Daten zu folgenden Informationen zu erheben:

- a) die Anzahl der Personen, die soziale Dienste in Anspruch genommen haben,
- b) die Anzahl der Minderjährigen, die Unterstützung der Erziehung erhalten haben,
- c) die Anzahl der Minderjährigen, die in sozialpädagogischen Einrichtungen sowie bei Pflegepersonen untergebracht waren,
- d) die Anzahl der jungen Erwachsenen, die eine Erziehungshilfe erhalten haben,
- e) die Anzahl der Gefährdungsabklärungen,
- f) die Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung und die Anzahl der Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung,
- g) die Anzahl der Minderjährigen, für die an einer inländischen Adoption mitgewirkt wurde,
- h) die Anzahl der Minderjährigen, für die an einer grenzüberschreitenden Adoption mitgewirkt wurde,
- i) die Anzahl der Minderjährigen, für die Rechtsvertretungen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts sowie nach asyl- und fremdenrechtlichen Vorschriften erfolgt sind und
- j) die Ausgaben und Einnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe.

(2) Die Zahlen nach Abs. 1 lit. b, c, f, und g sind zum Stichtag nach Alter und Geschlecht aufzuschlüsseln.

(3) Die Daten sind für ein Berichtsjahr zusammenzufassen und in angemessener Weise zu veröffentlichen.

Zu § 16 (Statistik):

Eine Voraussetzung für die Planung und wirkungsorientierte Steuerung ist die Kenntnis der zahlenmäßigen Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Weiters bestehen vermehrt völkerrechtliche Berichtspflichten über Maßnahmen, die Kindern und Jugendlichen zugute kommen, einschließlich deren zahlenmäßiger Relevanz (vgl. etwa den Staatenbericht nach Art. 44 der UN-Kinderrechtskonvention

). Auch wenn schon bisher statistische Daten gesammelt wurden, sollen nach dem Entwurf nunmehr verpflichtend die in Abs. 1 lit. a bis j aufgezählten zentralen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe statistisch erhoben werden. Unter Rechtsvertretungen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts in der lit. i sind Rechtsvertretungen im Sinn der §§ 207 bis 209 ABGB und des § 9 des Unterhaltsvorschussgesetzes zu verstehen. Darüber hinaus soll die Möglichkeit geschaffen werden, an einer bundesweiten Zusammenarbeit aller Kinder- und Jugendhilfeträger mitzuwirken.

Das Erfordernis der Aufschlüsselung der Daten nach Alter und Geschlecht im Abs. 2 entspricht den internationalen Anforderungen, die an Österreich u.a. bei der Erstellung des Staatenberichtes gestellt wurden sowie den Erfordernissen des Gender Budgeting.

§ 17

Dokumentation

(1) Der Kinder- und Jugendhilfeträger und beauftragte Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen haben die von ihnen erbrachten Leistungen ihrem wesentlichen Inhalt nach schriftlich oder in anderer technisch möglicher Weise zu dokumentieren.

(2) Die Dokumentation hat fortlaufend zu erfolgen und außer den gesetzlich angeordneten Aufzeichnungen und Angaben jedenfalls zu enthalten:

- a) die Benennung der Leistungserbringerinnen, der verantwortlichen Personen und Einrichtungen sowie Art, Umfang und Dauer der erbrachten Leistungen,
- b) die Namen der betroffenen Minderjährigen und ihrer gesetzlichen Vertreter,
- c) die Beteiligung der betroffenen Minderjährigen,
- d) die Beurteilung der Eignung von Pflegepersonen und Adoptivwerberinnen,
- e) die Einschätzung der erbrachten Leistungen durch die Leistungserbringerinnen und die betroffenen Minderjährigen sowie deren Eltern.

(3) Die Dokumentation über Leistungen bei der Gefährdungsabklärung, der Hilfeplanung und bei den Erziehungshilfen hat darüber hinaus jedenfalls zu enthalten:

- a) die aufnehmenden Personen und deren Funktion,
- b) die Art und den wesentlichen Inhalt der Meldungen,
- c) Angaben zu den meldenden Personen und zu den betroffenen Minderjährigen,
- d) die Einschätzung der Relevanz der Meldungen auf Verdacht einer Kindeswohlgefährdung,
- e) Art und Umfang der festgestellten Gefährdungen einschließlich der Umfeldabklärung der betroffenen Minderjährigen,
- f) den wesentlichen Inhalt der Hilfepläne.

(4) Bei einem Wechsel der Zuständigkeit oder bei der Gewährung von Erziehungshilfen bei Gefahr im Verzug im Sinn des § 6 Abs. 4 ist die Dokumentation der bisherigen Leistungserbringung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu übergeben.

Zu § 17 (Dokumentation):

Ziel einer Dokumentation ist es, schriftlich oder in anderer technisch möglicher Weise, wie etwa durch Fotos oder in Form von Videoaufnahmen, die einzelnen Schritte und Entscheidungen nachvollziehbar festzuhalten. Neben fiskalischen Zwecken (nämlich zum Nachweis über die Verwendung von Steuermitteln) und der Erfassung von statistischen und wissenschaftlichen Daten, soll die Dokumentation vor allem der Sicherung und dem Nachweis der Fachkunde der erbrachten Leistungen dienen. Verläufe sollen dokumentiert werden und es soll eine Trennung zwischen der Faktenlage und den daraus gezogenen Schlüssen erfolgen. Es soll eine Struktur geschaffen werden, die die Selbstreflexion und Reflexion mit anderen Kollegen erleichtert und Handlungssicherheit bietet. Damit sollen aktuelle Forschungsergebnisse berücksichtigt werden, wonach ein verbesserter Kinderschutz vor allem durch eine Weiterentwicklung selbst-reflexiver Verfahren und nicht durch eine weitere technokratische Überformung des Hilfeprozesses erreicht werden soll.

Im Sinn einer möglichst hohen Transparenz soll die Beteiligung der betroffenen Minderjährigen und deren Eltern oder der sonstigen Bezugspersonen erkennbar und nachvollziehbar gemacht werden. Die Dokumentation soll darüber hinaus der Arbeitserleichterung im Fall eines Personalwechsels oder im Vertretungsfall dienen. Auch bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit ist die Dokumentation hilfreich. Weiters soll die Dokumentation als Hilfe zur Überprüfung der Leistungserbringung im Rahmen der Fachaufsicht dienen.

Auch wenn Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe notwendigerweise schon bisher in standardisierter Weise dokumentiert wurden, enthält die Regelung vor allem im Hinblick auf das im Entwurf neu geregelte Verfahren zur Gefährdungsabklärung bestimmte Mindestanforderungen hinsichtlich der Dokumentation der Leistungserbringung (Abs. 3). Da von formalen Vorgaben, wie der

Standardisierung klientenbezogener Probleme und Ressourcen, Leistungen und Ergebnisse, immer auch Gefahren für den respektvollen Umgang mit Klienten ausgehen können (beispielsweise bei Fragestellungen in Anamnesebögen), sollen Vorgaben zur Dokumentation nur im unbedingt erforderlichen Mindestmaß aufgenommen werden.

2. Abschnitt

Soziale Dienste und sozialpädagogische Einrichtungen

§ 18

Vorsorge für soziale Dienste und sozialpädagogische Einrichtungen

Das Land Tirol hat vorzusorgen, dass die zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erforderlichen sozialen Dienste und sozialpädagogischen Einrichtungen bereitgestellt werden. Dabei ist auf den allgemeinen Bedarf, besondere Problemlagen und schon bestehende Versorgungseinrichtungen sowie die Bevölkerungsstruktur, interkulturelle Gegebenheiten und regionale Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

Zu § 18 (Vorsorge für soziale Dienste und sozialpädagogische Einrichtungen):

Diese Bestimmung normiert wie bisher die Verpflichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers, soziale Dienste und sozialpädagogische Einrichtungen im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung zu stellen, wobei hinsichtlich der Art und des Umfanges insbesondere die Planung nach § 8 maßgeblich ist.

§ 19

Aufgaben von sozialen Diensten

Soziale Dienste haben werdende Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, für das Wohl der Minderjährigen zu sorgen, zu unterstützen und Minderjährige bei der persönlichen und sozialen Entwicklung zu beraten.

Zu § 19 (Aufgaben von sozialen Diensten):

Soziale Dienste sollen wie bisher Hilfen bei gleichartig auftretenden Problem- und Bedürfnislagen insbesondere werdender Eltern, junger Erwachsener sowie Minderjähriger und deren Bezugspersonen anbieten. Von gleichartigen Problem- und Bedürfnislagen ist dann auszugehen, wenn sie zumindest eine größere Gruppe des angeführten Personenkreises betrifft. Soziale Dienste sind jedenfalls nicht bloß zur Deckung singulär auftretender Bedürfnisse bestimmt und unterscheiden sich damit von den auf den Einzelfall zugeschnittenen Erziehungshilfen. Die Nutzer entscheiden nach eigenem Ermessen, ob und wie lange bzw. welche zur Verfügung stehenden Dienste sie in Anspruch nehmen. Entfallen soll die Bestimmung, dass (nur) die Erziehungsberatung in jedem Bereich eines politischen Bezirkes bereitzustellen ist.

§ 20

Arten von sozialen Diensten

(1) Soziale Dienste umfassen Beratung und ambulante Dienste sowie Dienste mit stationären und teilstationären Angeboten.

(2) Beratung und ambulante Dienste umfassen insbesondere:

- a) die Beratung von werdenden Eltern und Erziehungsberechtigten von Minderjährigen, sowie die Vermittlung der Unterbringung von Schwangeren und Eltern mit Kindern,
- b) die Beratung und Unterstützung von Minderjährigen bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen mit Erziehungsberechtigten über Pflege und Erziehung,
- c) die Erziehungsberatung und Elternbildung,

- d) die Schulsozialarbeit als Beratung und Förderung von Schülerinnen in Abstimmung mit Maßnahmen der Schulverwaltung und des Schulerhalters,
- e) die Beratung und die Begleitung von Minderjährigen durch wohnumfeldbezogene niederschwellige Sozialarbeit, wie insbesondere „street work“ und andere sozialraumorientierte Angebote,
- f) Einrichtungen der Krisenintervention und des Kinderschutzes,
- g) vorbeugende Hilfen für werdende Eltern und Erziehungsberechtigte in Kooperation mit Angeboten des Gesundheitswesens zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Entwicklungsstörungen und Erziehungsschwierigkeiten.

(3) Dienste mit stationären und teilstationären Angeboten umfassen insbesondere Unterbringungsmöglichkeiten für Minderjährige und junge Erwachsene zur Bewältigung von Krisensituationen, wie Kriseninterventionszentren und betreute Notschlafstellen.

Zu § 20 (Arten von sozialen Diensten):

Wie bisher soll es Aufgabe des Landes Tirol sein, die erforderlichen sozialen Dienste bereitzustellen (vgl. § 18). Einzurichten sind jene sozialen Dienste, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe notwendig sind. Das Land kann sich dabei vor allem privater Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen bedienen.

Die Aufzählung der sozialen Dienste im Abs. 2 ist eine demonstrative, da diese immer den Problemlagen der Bevölkerung entsprechend bedürfnisorientiert anzubieten sind. Es wird auch Aufgabe der Planung sein, die Arten, den Umfang und die regionalen Angebote festzulegen. Eine laufende Weiterentwicklung und Bedarfsanpassung soll möglich sein.

Unter ambulanten Diensten nach Abs. 2 sind all jene zu verstehen, die von den Betroffenen selbst aufgesucht werden. Einzelne stationäre Dienste nach Abs. 3 können über einen begrenzten Zeitraum stationäre Angebote für einen Teil ihrer Klienten zur Verfügung stellen. Diese Betreuungsformen sollen als Ergänzung der ambulanten und familiären Betreuung dienen. Darunter fallen die Betreuung während eines Teiles des Tages oder gelegentlich während der Nachtzeit. Minderjährige sollen über ein Beratungsangebot hinausgehend betreute Tageszeit in der Einrichtung verbringen können, um dort beispielsweise Hausaufgabenbetreuung, Freizeitgestaltung und Förderung zu erfahren, ähnlich wie dies in einem Schülerhort erfolgen könnte, jedoch mit individueller Ausrichtung auf das jeweilige Kind und dessen Problematik. Unter eine teilstationäre Betreuung während der Nachtzeit fielen beispielsweise die gelegentliche Übernachtung in einer Einrichtung des sozialen Dienstes mit Krisenbetten, etwa wenn häusliche Krisen von ihrer Dauer und ihrem Umfang her nicht unbedingt eine Unterbringung im klassischen Sinn erfordern. Teilstationäre Angebote sollen nicht nur im Rahmen sozialer Dienste, sondern ebenso bei Trägern sozialpädagogischer Einrichtungen möglich sein.

Als sozialer Dienst soll im Abs. 2 lit. d die Schulsozialarbeit ausdrücklich angeführt werden, die jedenfalls nur in Abstimmung mit Maßnahmen der Schulverwaltung und mit dem Schulerhalter implementiert werden soll.

Um allenfalls frühzeitig bei sich abzeichnenden Krisen Hilfen anbieten zu können, sieht Abs. 3 eine Kooperation mit derzeitigen bzw. erst auszugestaltenden Angeboten des Gesundheitswesens vor. Diese Bestimmung umfasst nicht allgemein ein Angebot an vorbeugenden Hilfen, da ein solches derzeit über den gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe hinausgehen würde.

§ 21

Entgelt für soziale Dienste

(1) Die Inanspruchnahme der sozialen Dienste durch Minderjährige und junge Erwachsene ist unentgeltlich. Die Inanspruchnahme durch andere Personen ist unentgeltlich, soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Inanspruchnahme der sozialen Dienste durch andere Personen als Minderjährige und junge Erwachsene kann von der Entrichtung eines Entgelts abhängig gemacht werden. Bei der Festsetzung des Entgelts sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Verpflichteten angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung festzusetzen, von wem und für welche Leistungen ein Entgelt zu entrichten ist, wobei insbesondere auf die sich aufgrund der Anforderungen an die Ausstattung und personelle Qualifikation ergebenden Kosten Bedacht zu nehmen ist.

Zu § 21 (Entgelt für soziale Dienste):

Die Inanspruchnahme sozialer Dienste durch Minderjährige und junge Erwachsene soll wie bisher unentgeltlich sein. Die Inanspruchnahme durch Eltern, werdende Eltern, Erziehungsberechtigte und sonstige Bezugspersonen der Minderjährigen kann wie bisher von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig gemacht werden, wobei der Verwaltungsaufwand für die Einhebung verhältnismäßig sein soll. Für welche Leistungen ein Entgelt zu entrichten ist, soll künftig nicht durch Richtlinien, sondern durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

§ 22

Sozialpädagogische Einrichtungen

(1) Sozialpädagogische Einrichtungen dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung betrieben werden. Die Bewilligung ist auf Antrag des Trägers der Einrichtung mit schriftlichem Bescheid zu erteilen, wenn

- a) ein nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept vorgelegt wird,
- b) für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen persönlich geeignete und fachlich qualifizierte Personen (§ 7) in einer ausreichenden Anzahl bzw. hinsichtlich der Bereitschaftspflege persönlich geeignete Betreuungspersonen zur Verfügung stehen,
- c) die für die Unterbringung der Minderjährigen bestimmten Räume hierfür geeignet sind und
- d) die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Betreuung der Minderjährigen gegeben sind.

(2) Die Bewilligung ist mit Auflagen, Bedingungen oder befristet zu erteilen, soweit dies zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Besorgung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich ist.

(3) Rechte und Pflichten, die sich aus der Bewilligung ergeben, haften an der Einrichtung und gehen auf den Rechtsnachfolger des Trägers der Einrichtung über.

(4) Sozialpädagogische Einrichtungen dürfen für einen befristeten Zeitraum bis zur Abklärung der Betreuungsbedingungen aufgrund einer Vereinbarung nach § 43 auch Eltern der betreuten Minderjährigen aufnehmen (Eltern–Kind-Einrichtungen).

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die im Interesse einer ordnungsgemäßen Betreuung und des Kindeswohls erforderlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen zu erlassen. Die Verordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Lage und die Ausstattung der Einrichtungen, die wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie über die Anforderungen an das in der oder für die Einrichtung tätige Personal sowie das Verhältnis der Anzahl betreuter Minderjähriger zur Anzahl der Betreuungspersonen zu enthalten. Die Landesregierung kann auf Antrag mit Bescheid eine Nachsicht von einzelnen Anforderungen erteilen, wenn deren Erfüllung dem Träger der Einrichtung wirtschaftlich nicht zumutbar ist und das Wohl der Minderjährigen dadurch nicht gefährdet wird.

(6) Sozialpädagogische Einrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob diese Einrichtungen entsprechend der Bewilligung betrieben und instand gehalten werden. Soweit dies im Einzelfall zweckmäßig und erforderlich ist, können im Rahmen der Aufsicht die Kinder- und Jugendanwältin sowie Vertreterinnen aus wissenschaftlichen Bereichen beigezogen und mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt werden.

(7) Die Träger von sozialpädagogischen Einrichtungen haben die Ausübung der Aufsicht durch die Landesregierung zu dulden und zu ermöglichen. Sie haben insbesondere den Organen und Beauftragten der Landesregierung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, den Zutritt zu den für die Unterbringung der Minderjährigen bestimmten Räumen zu gewähren, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Gespräche mit den Minderjährigen zu ermöglichen. Wichtige, den Betrieb der Einrichtung betreffende Ereignisse sind der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen. Die Organe der Landesregierung haben bei der Ausübung ihrer Befugnisse unter möglichster Schonung der Interessen der Betroffenen vorzugehen.

(8) Stellt die Landesregierung, insbesondere bei der Überprüfung einer Einrichtung, behebbare Mängel fest, so hat sie deren Träger die Behebung dieser Mängel innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist aufzutragen. Wird durch einen solchen Mangel das Wohl der Minderjährigen erheblich und unmittelbar gefährdet, so ist darüber hinaus der weitere Betrieb der Einrichtung bis zur Behebung dieses Mangels zu untersagen.

(9) Die Landesregierung hat die Bewilligung nach Abs. 1 zu entziehen, wenn

- a) wesentliche Anforderungen der Verordnung nach Abs. 5, für die keine Nachsicht im Sinn des Abs. 5 dritter Satz erteilt wurde, nicht mehr erfüllt werden oder eine sonstige Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nachträglich weggefallen ist,
- b) die Ausübung der Aufsicht durch die Landesregierung wiederholt nicht ermöglicht wird,
- c) einem Auftrag zur Behebung von Mängeln, durch die das Wohl der Minderjährigen erheblich und unmittelbar gefährdet wird, nicht fristgerecht entsprochen wird,
- d) einem Auftrag zur Behebung von Mängeln, durch die das Wohl der Minderjährigen nicht erheblich und unmittelbar gefährdet wird, wiederholt nicht fristgerecht entsprochen wird oder
- e) unbehebbarer Mängel festgestellt werden, durch die das Wohl der Minderjährigen erheblich und unmittelbar gefährdet wird.

(10) Wird der weitere Betrieb der Einrichtung untersagt oder die Bewilligung entzogen, so ist bei Gefahr im Verzug gleichzeitig eine andere Unterbringung bzw. Betreuung der Minderjährigen sicherzustellen.

(11) Die Bewilligung nach Abs. 1 erlischt, wenn die Einrichtung länger als zwei Jahre nicht mehr betrieben wurde.

(12) Beabsichtigt der Kinder- und Jugendhilfeträger die Leistungen von sozialpädagogischen Einrichtungen, deren Träger nicht das Land Tirol ist, in Anspruch zu nehmen, so hat er mit dem Träger der Einrichtung einen Leistungsvertrag abzuschließen. Dieser hat insbesondere Bestimmungen über die Art und den Umfang der zu erbringenden Leistungen, die Höhe der Leistungsentgelte, die wirtschaftlichen Voraussetzungen, den zu verfolgenden Zweck, die Verwendung von Mitteln und Mehreinnahmen, die Kostenabgeltung und die Verpflichtung zur Rechnungslegung zu enthalten. Solche Leistungsverträge dürfen nur mit Trägern von Einrichtungen abgeschlossen werden, die sich hinsichtlich der für den Kinder- und Jugendhilfeträger zu erbringenden Leistungen zur Prüfung ihrer Gebarung durch den Landesrechnungshof verpflichten. Leistungsverträge sind vorrangig mit Trägern von Einrichtungen abzuschließen, die mit diesen gemeinnützigen Zwecken verfolgen.

Zu § 22 (Sozialpädagogische Einrichtungen):

Die im Abs. 1 vorgesehene Bewilligungspflicht dient der Prüfung der Eignung der Einrichtungen für die Bewältigung der übertragenen Aufgaben. Ausgenommen hiervon sind Schülerheime im Sinn der Art. 14 und 14 a B-VG (vgl. § 2 Abs. 3 zweiter Satz). Diese sind etwa im Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991, im Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994 oder im Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetz 2012 geregelt. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung sind in den lit. a bis d näher geregelt. Räumliche und wirtschaftliche Voraussetzungen nach lit. c und d sind abgestimmt auf den jeweiligen Verwendungszweck bzw. die Art der Betreuung zu beurteilen.

Der Abs. 3 regelt die dingliche Wirkung der Bewilligung.

Eine gemeinsame Betreuung volljähriger Eltern(teile) gemeinsam mit ihren Kindern kann in einer Eltern–Kind–Einrichtung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung stattfinden. Nach § 42 des Entwurfs liegt nur dann volle Erziehung vor, wenn Minderjährige außerhalb der Familie betreut werden. Abs. 4 ergänzt die Aufzählung der Einrichtungen um die Möglichkeit der Betreuung von vor allem Säuglingen und Kleinkindern gemeinsam mit ihren schon volljährigen Müttern bzw. Vätern in Eltern–Kind–Einrichtungen. Damit soll ein sich in der Praxis als notwendig erwiesener Ausgleich zwischen der Notwendigkeit der Abwehr einer Gefährdung des Kindeswohles einerseits und dem Gebot, nicht zum Nachteil von Minderjährigen mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, andererseits gefunden werden. Die Unterbringung soll für einen befristeten Zeitraum von ungefähr vier bis sechs Monaten erfolgen, in dem die Betreuungsbedingungen abgeklärt werden sollen und die Eltern über eine

intensive Begleitung und Unterstützung Qualität und Sicherheit in der Beziehung zum Kind bzw. in der Betreuung gewinnen sollen. Zur Sicherung des Erfolges und der Nachhaltigkeit soll daran eine ebenfalls intensive ambulante Betreuung anschließen. Eine gemeinsame Betreuung von Eltern und Minderjährigen kann naturgemäß nur im Rahmen einer freiwilligen Erziehungshilfe erfolgen.

Im Abs. 5 ist eine Verpflichtung der Landesregierung zur Erlassung von Durchführungsbestimmungen verankert. Dadurch sollen im Interesse der Gleichbehandlung sämtlicher Einrichtungen und der Publizität einheitliche und für den Rechtsanwender leicht zugängliche Standards für die Errichtung und den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen geschaffen werden. Im Hinblick auf die in begründeten Fällen mit Bescheid zu erteilende Nachsicht von einzelnen Anforderungen wird betont, dass dabei das Ziel der bestmöglichen Betreuung der Minderjährigen nicht aus den Augen verloren werden darf. Eine solche Nachsicht kann daher nur gewährt werden, wenn deren Wohl dadurch in keiner Weise gefährdet wird.

Der Abs. 12 enthält nunmehr ausdrücklich allgemeine Vorgaben, wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger Leistungen von sozialpädagogischen Einrichtungen, deren Träger nicht das Land Tirol ist, in Anspruch zu nehmen will. Alle wesentlichen Inhalte des privatrechtlichen Vertrages werden im Entwurf ausdrücklich genannt. Eine notwendige Kontrahierungsvoraussetzung soll sein, dass sich der Träger der Einrichtung hinsichtlich der für den Kinder- und Jugendhilfeträger zu erbringenden Leistung zur Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof verpflichtet.

Einrichtungen für Minderjährige unterliegen wie bisher der Aufsicht der Landesregierung (Abs. 7). Wichtige, den Betrieb der Einrichtung betreffende Ereignisse, wie insbesondere körperliche Übergriffe, Unfälle mit Personenschaden, Vermögensdelikte innerhalb und außerhalb der Einrichtung oder Einsätze von Polizei und Feuerwehr, sind unverzüglich mitzuteilen.

Wie bisher ist auch eine Differenzierung der Mängel nach ihrer Schwere und Behebbarkeit mit folgenden rechtlichen Konsequenzen vorgesehen: Liegen behebbare Mängel vor, so hat ein Mängelbehebungsauftrag zu erfolgen. Darunter können verschiedene Mängel subsumiert werden, beispielsweise auch wenn befristet mehr Fachpersonal beigezogen werden muss. Wesentliche (d.h. das Kindeswohl erheblich oder unmittelbar gefährdende) behebbare Mängel sind zudem immer mit einer bis zu ihrer Behebung geltenden Betriebssperre zu sanktionieren (Abs. 8). Unwesentliche behebbare Mängel ziehen dagegen keine Betriebssperre nach sich.

Nach Abs. 9 kann es bei einem Mangel zu einer Entziehung der Bewilligung kommen, wenn einem Mängelbehebungsauftrag innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen wird (Abs. 9 lit. c). Im Fall unwesentlicher Mängel soll dies jedoch nur dann erfolgen, wenn einem Mängelbehebungsauftrag wiederholt nicht fristgerecht Folge geleistet wurde (Abs. 9 lit. d). Unbehebbar wesentliche Mängel sollen zu einem Widerruf der Bewilligung führen (weil das Wohl der Minderjährigen erheblich und unmittelbar gefährdet wird). Da die betroffenen Einrichtungen nur mit einer Bewilligung betrieben werden dürfen, bedarf es im Fall der Entziehung der Bewilligung keiner zusätzlichen Betriebssperre.

Bei Gefahr im Verzug kann einer allfälligen Beschwerde gegen den Bescheid über die Entziehung der Bewilligung oder die Untersagung des weiteren Betriebes die aufschiebende Wirkung aberkannt werden, sodass dieser Bescheid in seiner Wirkung einer sofortigen Betriebssperre gleichkommt. Für derartige Fälle enthält Abs. 10 eine Regelung über die gegebenenfalls sofort zu vollziehende andere Unterbringung bzw. Betreuung der Minderjährigen. Als Beispiele für entsprechende Mängel sind völlig unzureichende hygienische Verhältnisse sowie mangelnde Sicherheitsvorkehrungen zu nennen. Die im Abs. 10 vorgesehene Sicherstellung einer anderen Unterbringung bzw. Betreuung der Minderjährigen obliegt der für die Minderjährigen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

3. Abschnitt Pflegerhältnisse

§ 23

Allgemeine Bestimmungen

(1) Pflegeverhältnisse können als öffentliche Pflegeverhältnisse im Rahmen einer Erziehungshilfe oder als private Pflegeverhältnisse begründet werden. Öffentliche Pflegeverhältnisse umfassen auch sozialpädagogische Pflegeverhältnisse und Bereitschaftspflegeverhältnisse.

(2) Die Ausbildung und fachliche Begleitung von Pflegepersonen kann durch private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (§ 12) oder durch Einrichtungen der Erwachsenenbildung erfolgen.

(3) Auf Verlangen ist im Rahmen von öffentlichen Pflegeverhältnissen tätigen Pflegepersonen ein Pflegeelternausweis auszustellen.

Zu § 23 (Pflegeverhältnisse, Allgemeine Bestimmungen):

Pflegeverhältnisse können im Rahmen einer Erziehungshilfe als öffentliche Pflegeverhältnisse oder durch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten als private Pflegeverhältnisse begründet werden.

In beiden Fällen ist die Eignung der in Betracht kommenden Personen allgemein und dann konkret vor Begründung des Pflegeverhältnisses zu prüfen und unterliegen Pflegeverhältnisse bis zum 14. Lebensjahr des Pflegekindes der Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. § 31 Abs. 1).

§ 24

Sozialpädagogische Pflegeverhältnisse, Bereitschaftspflegeverhältnisse

(1) Sozialpädagogische Pflegeverhältnisse und Bereitschaftspflegeverhältnisse werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit dem Träger von Einrichtungen zur Unterbringung von Minderjährigen begründet.

(2) Vor der erstmaligen Begründung eines Pflegeverhältnisses nach Abs. 1 hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Eignung zu prüfen und die Pflegeplatzerhebung durchzuführen. Die §§ 27 und 28 gelten sinngemäß.

(3) Bereitschaftspflegerinnen haben vor der erstmaligen Aufnahme eines Pflegekindes einen Ausbildungsnachweis vorzulegen. Die Landesregierung hat durch Verordnung den Inhalt und Umfang der für den Ausbildungsnachweis erforderlichen Schulung näher zu regeln. Diese hat insbesondere die Fachgebiete Pädagogik und Psychologie, Familienrecht und medizinisches Grundwissen zu enthalten.

Zu § 24 (Sozialpädagogische Pflegeverhältnisse, Bereitschaftspflegeverhältnisse):

In sozialpädagogischen Pflegestellen sollen vor allem Kinder untergebracht werden, die aus verschiedensten Gründen weder in der Herkunftsfamilie aufwachsen noch in traditionellen Pflegefamilien untergebracht werden können. Sie sind jedoch familienergänzend, nicht familienersetzend. Die dort zu betreuenden Minderjährigen werden in der Regel aus jener Einrichtung kommen, die als Träger der sozialpädagogischen Pflegestelle fungiert. Formales Anstellungskriterium für Pflegestellenwerber soll eine einschlägige Fachausbildung sein. Neben den ausdrücklich im § 2 Abs. 6 erwähnten Ausbildungen sollen insbesondere auch Ausbildungen zum Familienpädagogen oder zum Sonderkindergärtner oder auch eine Ausbildung im Rahmen der Frühförderung anerkannt werden, da diese Ausbildungen auf die Arbeit mit jüngeren Kindern mit besonderen Bedürfnissen bzw. auf die Arbeit in Familien abzielen.

§ 25

Begründung eines öffentlichen Pflegeverhältnisses

Für die Begründung eines öffentlichen Pflegeverhältnisses, ausgenommen ein Pflegeverhältnis nach § 24, sind erforderlich:

- a) die Pflegeerklärung,
- b) die Eignungsbeurteilung,
- c) die Pflegeplatzerhebung,
- d) die Teilnahme an einer Ausbildung,
- e) die Vermittlung eines Pflegeplatzes.

Zu § 25 (Begründung eines öffentlichen Pflegeverhältnisses):

Ein öffentliches Pflegeverhältnis wird weder durch einen Hoheitsakt noch durch Vertrag begründet. Für sozialpädagogische Pflegeverhältnisse und für Bereitschaftspflegeverhältnisse bestehen im § 24 Sonderregelungen. Die für die Begründung eines öffentlichen Pflegeverhältnisses, ausgenommen die genannten sozialpädagogischen Pflegeverhältnisse und Bereitschaftspflegeverhältnisse, erforderlichen Elemente und Teilbereiche sollen in dieser Bestimmung normiert werden. Die einzelnen Teilbereiche werden in den folgenden Bestimmungen dann näher ausgeführt.

§ 26

Pflegeerklärung

Wer bereit ist, als Pflegeperson in einem öffentlichen Pflegeverhältnis tätig zu werden, hat der Bezirksverwaltungsbehörde diese Bereitschaft in Form einer Pflegeerklärung mitzuteilen und sich so als Pflegegewerberin zu erklären. Die Pflegeerklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Zu § 26 (Pflegeerklärung):

Die grundsätzliche Bereitschaft, in einem öffentlichen Pflegeverhältnis tätig zu werden, soll für die Bezirksverwaltungsbehörde erkennbar werden. Die Durchführung der allgemeinen Eignungsbeurteilung und der Pflegeplatzerhebung kann nämlich nur dann erfolgen, wenn der Bezirksverwaltungsbehörde potenzielle Pflegegewerber bekanntgegeben werden. Es ist deshalb vorgesehen, dass sich Pflegegewerber in Form einer Pflegeerklärung bei der Bezirksverwaltungsbehörde auch förmlich als solche bereit erklären. Die Pflegeerklärung kann jederzeit schriftlich oder mündlich widerrufen werden.

§ 27

Eignung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Begründung eines öffentlichen Pflegeverhältnisses die allgemeine Eignung der Pflegegewerberinnen zu prüfen. Bei der Prüfung ist zu beurteilen, ob die Pflegegewerberinnen eine förderliche Pflege und Erziehung gewährleisten können, wobei insbesondere die geistige und körperliche Gesundheit, die Erziehungseinstellung und -fähigkeit, das Alter und die Zuverlässigkeit der Pflegegewerberinnen sowie die Belastbarkeit des Familiensystems zu berücksichtigen sind.

(2) Zur Prüfung der allgemeinen Eignung kann insbesondere die Vorlage eines psychologischen Gutachtens und einer ärztlichen Bestätigung hinsichtlich des Gesundheitszustandes verlangt werden.

(3) Das Ergebnis der Prüfung der allgemeinen Eignung der Pflegegewerber ist zu dokumentieren.

Zu § 27 (Eignung):

Die Eignung der als Pflegeeltern in Betracht kommenden Personen ist wie bisher nach fachlichen Kriterien zu prüfen. Dabei sind nach Abs. 1 im Sinn einer gesamtheitlichen Sicht die verschiedenen Aspekte körperlicher und geistiger Eignung zur Betreuung von Minderjährigen aus unterschiedlichen Herkunftssystemen zu berücksichtigen. Gegenstand der allgemeinen Eignungsfeststellung sind neben dem eigenen Herkunftssystem der zukünftigen Pflegepersonen vor allem deren Motivation zur Aufnahme eines Pflegekindes, der Stellenwert eines Pflegekindes und der eigenen Kinder im Familiensystem, die persönliche Belastbarkeit, die Reflexions- und Kommunikationsbereitschaft, soziale Beziehungen und der Stellenwert der Partnerschaft sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Herkunftssystem des Pflegekindes und mit Behörden.

Zur Beurteilung der allgemeinen Eignung ist die Kenntnis über Tatsachen des Privat- und Familienlebens insbesondere der physischen und psychischen Gesundheit der Pflegepersonen notwendig. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann deshalb Auskünfte über diese Tatsachen sowie die Vorlage von Urkunden und Attesten verlangen. Es ist nicht möglich, Unterlagen für alle Arten von Pflegeverhältnissen einheitlich festzulegen. Dementsprechend soll Abs. 2 der Bezirksverwaltungsbehörde fallbezogen im Zuge der Eignungsfeststellung ermöglichen, die Vorlage bestimmter Unterlagen, wie psychologische Gutachten oder ärztliche Bestätigungen, zu verlangen.

Um einen transparenten und nachvollziehbaren Entscheidungsprozess zur ermöglichen, soll das Ergebnis der Eignungsprüfung zu dokumentieren sein (Abs. 3). Trotz Vorliegens der grundsätzlichen

Eignung zur Betreuung eines Pflegekindes besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Vermittlung eines solchen durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Die allgemeine Eignungsbeurteilung dient dazu, bei Bedarf schon auf eine Reihe grundsätzlich geeigneter und auch geschulter Pflegeelternwerber zurückgreifen zu können.

Die persönliche Eignung von Pflegepersonen ist nicht als statischer Begriff aufzufassen. In lebenden Systemen wie Familien können Veränderungen und Belastungen auf die Mitglieder und Pflegekinder unterschiedlich einwirken. Den Pflegepersonen ist daher bei Bedarf neben Pflegeelternrunden auch Unterstützung der Erziehung (beispielsweise bei Beginn eines Pflegeverhältnisses) und/oder Supervision zu gewähren. Diese Hilfestellungen sollen dazu dienen, dass Pflegepersonen belastende Vorerfahrungen und daraus resultierende Verhaltensweisen der Pflegekinder besser verstehen können. Pflegepersonen sollen mit diesen Hilfestellungen in die Lage versetzt werden, langfristig stabile Pflegeverhältnisse zu schaffen.

§ 28

Pflegeplatzerhebung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor der Begründung eines öffentlichen Pflegeverhältnisses weiters eine Pflegeplatzerhebung durchzuführen. Dabei ist die konkrete Eignung der Pflegewerberinnen im Hinblick auf die individuellen Bedürfnisse eines bestimmten Pflegekindes zu prüfen.

(2) Im Rahmen der Pflegeplatzerhebung sind möglichst im Zusammenwirken von zwei Fachkräften Hausbesuche durchzuführen. Dabei sind nach Bedarf Gespräche mit allen im Haushalt lebenden Personen zu führen, insbesondere abhängig von Alter und Entwicklungsstand auch mit bereits dort lebenden Minderjährigen.

(3) Der Bezirksverwaltungsbehörde sind Registerbescheinigungen der Pflegewerberin und aller strafmündigen haushaltszugehörigen Personen vorzulegen. Diese haben Auskünfte aus den im § 45 Abs. 4 lit. a bis c und 5 angeführten Registern zu umfassen. Stattdessen kann auch die schriftliche Zustimmung zur Einholung der entsprechenden Auskünfte erteilt werden.

(4) Bei der Pflegeplatzerhebung sind weiters die räumlichen Verhältnisse zu prüfen.

(5) Das Ergebnis der Pflegeplatzerhebung ist zu dokumentieren.

Zu § 28 (Pflegeplatzerhebung):

Vor der Unterbringung eines Pflegekindes bei Pflegepersonen ist zu prüfen, ob diese in Hinblick auf die individuellen Bedürfnisse des Pflegekindes die Eignungsvoraussetzungen erfüllen.

Der Abs. 2 sieht vor, dass standardmäßig zumindest ein Hausbesuch im Zusammenwirken von zwei Fachkräften durchzuführen ist. Da Pflegeverhältnisse in der Regel auf Dauer angelegt sind und einer Eignungsbeurteilung und Vermittlung Schritte folgen, die das Interesse der betreuten Kinder und Jugendlichen wesentlich berühren und kaum rückgängig gemacht werden können, soll eine Einschätzung nach Möglichkeit im Vieraugenprinzip erfolgen.

Unabhängig von den im Rahmen einer Gefährdungsabklärung gegebenen Einschaumöglichkeiten der Landesregierung und der Bezirksverwaltungsbehörden in verschiedene beim Bund geführte Register hat sich in der Praxis gezeigt, dass es zweckmäßig wäre, diese Informationen auch von Pflegepersonen und von allen im Haushalt lebenden strafmündigen Personen zu erhalten. Abs. 3 sieht daher vor, dass diese Registerbescheinigungen vorzulegen sind. An Stelle einer Vorlage kann auch die schriftliche Zustimmung zur Einholung erteilt werden. Diese schriftliche Zustimmung hat die Berechtigung zur Einholung von Auskünften aus den in § 45 Abs. 4 lit. a bis c und Abs. 5 angeführten Registern zu umfassen.

§ 29

Ausbildungsnachweis

(1) Pflegewerberinnen haben vor der erstmaligen Aufnahme eines Pflegekindes an einer vorbereitenden Ausbildung teilzunehmen.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung den Inhalt und den Umfang der nach Abs. 1 erforderlichen vorbereitenden Ausbildung näher zu regeln. Diese hat insbesondere die Fachgebiete Pädagogik und Psychologie, Kommunikation und Familienrecht zu beinhalten. Für die Ausbildung ist ein Mindestmaß an 60 Unterrichtsstunden vorzusehen. Die Teilnahme an einer vorbereitenden Ausbildung begründet keinen Anspruch auf Vermittlung eines Pflegekindes.

Zu § 29 (Ausbildungsnachweis):

Die Verpflichtung einer Pflegeelternausbildung soll nur für Pflegeeltern im eigentlichen Sinn gelten. Angelehnte Systeme wie sozialpädagogischen Pflegestellen sind davon ausgenommen. Die Erteilung einer Bewilligung für die Begründung eines privaten Pflegeverhältnisses kann im Einzelfall von der Teilnahme an einer Pflegeelternausbildung abhängig gemacht werden.

Pflegeeltern werden in einem theoretischen Kurs ausgebildet, wobei die festgelegte Untergrenze von zumindest 60 Unterrichtseinheiten einen Standard des Kursangebotes sichern soll. In der Praxis wird zusätzlich vom Kinder- und Jugendhilfeträger und von privaten Einrichtungen eine einschlägige Fortbildung für Pflegeeltern angeboten.

§ 30

Vermittlung von Pflegeplätzen

(1) Die Vermittlung besteht in der Auswahl von für die Pflege und Erziehung eines Pflegekindes geeigneten Pflegepersonen bzw. einer einzelnen Pflegeperson.

(2) Die Vermittlung eines Pflegeplatzes hat dem Wohl des Pflegekindes zu dienen. Sie ist nur vorzunehmen, wenn die begründete Aussicht besteht, dass eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung hergestellt wird und die bestmögliche individuelle und soziale Entfaltung des Pflegekindes gesichert ist.

(3) Die Übernahme eines Pflegekindes ist unter Einbeziehung aller Beteiligten nach fachlichen Gesichtspunkten bestmöglich im Interesse des Pflegekindes vorzubereiten.

(4) Für die Vermittlung von Pflegeplätzen darf kein Entgelt eingehoben werden.

(5) Pflegeplätze dürfen nur durch den Kinder- und Jugendhilfeträger vermittelt werden.

Zu § 30 (Vermittlung von Pflegeplätzen):

Nach Abschluss der Ausbildung und Durchführung eines standardisierten Auswahlverfahrens erfolgt die Vermittlung von Pflegeplätzen.

§ 31

Private Pflegeverhältnisse

(1) Die Begründung eines privaten Pflegeverhältnisses bedarf bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Pflegekindes einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Dies gilt nicht, wenn das Gericht den Pflegepersonen die Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung übertragen hat.

(2) Die Bewilligung darf nur für ein bestimmtes Pflegeverhältnis erteilt werden. Sie ist zu erteilen, wenn die Pflegepersonen eine Ausbildung nach § 29 abgeschlossen haben, geeignet im Sinn des § 27 Abs. 1 sind und aufgrund der Pflegeplatzerhebung nach § 28 die begründete Aussicht besteht, dass das Wohl des Minderjährigen durch die Unterbringung bei den Pflegepersonen gewährleistet ist.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bewilligung zu widerrufen, wenn

- a) die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind,
- b) die Ausübung der Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde wiederholt nicht ermöglicht wurde oder
- c) einem Auftrag zur Behebung von Mängeln, durch die das Wohl der Minderjährigen erheblich und unmittelbar gefährdet wird, nicht fristgerecht entsprochen wurde.

(4) Im Verfahren zur Erteilung und zum Widerruf der Pflegebewilligung haben die Pflegepersonen und der Obsorgeträger Parteistellung.

Zu § 31 (Private Pflegeverhältnisse):

Dass Pflegeverhältnisse auch außerhalb des Rahmens von Erziehungshilfen, nämlich über alleinige Initiative der Obsorgeberechtigten begründet werden können, entspricht grundsatzgesetzlichen Vorgaben.

Wie bisher bedürfen Pflegeverhältnisse bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Pflegekindes, die nicht auf die Initiative des Kinder- und Jugendhilfeträgers zurückzuführen sind, sondern durch die Eltern oder sonstige mit der Obsorge betrauten Personen begründet werden, einer Bewilligung. Wie bisher soll die Bewilligungspflicht entfallen, wenn Pflegeeltern (Pflegepersonen) die Obsorge aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung ganz oder zumindest im Teilbereich der Pflege und Erziehung übertragen wurde.

Die fachlichen Kriterien der Eignungsfeststellung entsprechen jenen der Eignungsbeurteilung von Pflegepersonen bei öffentlichen Pflegeverhältnissen. Wie bei diesen besteht auch die Verpflichtung zur Mitwirkung an der Eignungsbeurteilung und Ermöglichung der Aufsicht. Weitere Voraussetzung der Erteilung einer Pflegebewilligung ist die Teilnahme am Pflegeelternkurs.

§ 32

Aufsicht

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich zu prüfen, ob Pflegekindern im Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres im Rahmen eines Pflegeverhältnisses nach § 23 Abs. 1 erster Satz eine förderliche Pflege und Erziehung zukommt.

(2) Die Pflegepersonen haben die Pflegeaufsicht durch Organe oder sonstige Beauftragte der Bezirksverwaltungsbehörde zu dulden und zu ermöglichen. Sie haben insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die Kontaktaufnahme mit dem betreuten Pflegekind zuzulassen und Zutritt zu dessen Aufenthaltsräumen zu gewähren. Sie haben weiters wichtige, das Pflegekind betreffende Ereignisse unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

(3) Die Aufsichtsorgane haben bei der Ausübung ihrer Rechte unter möglichster Schonung der Interessen der Betroffenen vorzugehen.

Zu § 32 (Aufsicht):

Die Pflegeaufsicht ist erforderlich, um den Verlauf der Pflege zum Wohl des Minderjährigen regelmäßig zu überprüfen. Auch die ohne Bewilligung im Rahmen einer Erziehungshilfe begründeten öffentlichen Pflegeverhältnisse bedürfen des behördlichen Einblicks in die Betreuungsbedingungen durch die Pflegeaufsicht. Zwingend vorgeschrieben ist eine jährlich einmal stattfindende Überprüfung. Kürzere Überprüfungsintervalle bleiben der Behörde vorbehalten und können im Einzelfall sogar geboten sein. Die Inhalte dieser jährlichen Aufsichtsbesuche sind in dafür vorgesehenen Formularen zu dokumentieren.

§ 33

Pflegeelterngeld

(1) Pflegepersonen und Personen, die Minderjährige im Rahmen einer sozialpädagogischen Pflegestelle oder als Bereitschaftspflegerinnen betreuen, haben zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten gegenüber dem Land Tirol Anspruch auf Pflegeelterngeld.

(2) Die Landesregierung hat die Höhe des Pflegeelterngeldes unter Berücksichtigung des Betreuungsaufwandes und der Lebenshaltungskosten nach Altersstufen durch Verordnung festzusetzen.

(3) Das Pflegeelterngeld ist auf schriftlichen Antrag der Anspruchsberechtigten in der in der Verordnung nach Abs.2 festgesetzten Höhe zu gewähren. Im Fall eines Sonderbedarfes eines Pflegekindes kann ein entsprechend höheres Pflegeelterngeld gewährt werden. Auf die Gewährung des höheren Pflegeelterngeldes besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Für die Verpflichtung zum Ersatz des Pflegeelterngeldes und für den Übergang von Forderungen des Pflegekindes auf das Land Tirol gilt § 15 Abs. 2 bis 5 sinngemäß. Für die Beitragspflicht der Gemeinden zum Aufwand des Landes Tirol für das Pflegeelterngeld gilt § 15 Abs. 6 und 8 sinngemäß.

Zu § 33 (Pflegeelterngeld):

Unter dem Begriff Pflegeelterngeld werden finanzielle Leistungen an Pflegeeltern bzw. Pflegepersonen sowie Personen, die Minderjährige im Rahmen einer sozialpädagogischen Pflegestelle oder der Bereitschaftspflege betreuen, verstanden. Das Pflegeelterngeld besteht aus dem Unterhalt für die materiellen Bedürfnisse des Pflegekindes und dem Erziehungsgeld für die Mühewaltung der Pflegepersonen. Das Pflegeelterngeld soll diesen wie bisher die mit der Pflege verbundenen Lasten erleichtern. Aus der gegenüber der bisherigen Rechtslage geringfügigen Begriffseinschränkung (§ 2 Abs. 8) folgt, dass auch der Kreis jener Personen, die Pflegeelterngeld beziehen, im selben Maß eingeschränkt wird. Personen, denen das Pflegeelterngeld mit rechtskräftigem Bescheid nach der bisherigen Rechtslage zugesprochen wurde, erhalten das Pflegeelterngeld weiter (in der Höhe, wie durch Verordnung nach Abs. 2 festgelegt).

Die Festsetzung der Höhe des Pflegeelterngeldes erfolgt nach Abs. 2 wie bisher durch Verordnung und nicht im Gesetz selbst, um auf Änderungen der Lebenshaltungskosten rasch und flexibel reagieren zu können.

Nach Abs. 3 ist es weiterhin möglich, ein höheres als das durch Verordnung festgesetzte Pflegeelterngeld zu gewähren, falls dafür ein individueller Sonderbedarf besteht. Eine generelle Aufzählung all dessen, was als Sonderbedarf anzuerkennen ist, ist kaum möglich, maßgeblich sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls. Die als Sonderbedarf abzugeltenden Mehrkosten sind insbesondere durch die Momente der Außergewöhnlichkeit und Dringlichkeit sowie der Individualität bestimmt. Eine all-fällige Kostentragung im Rahmen des Sonderbedarfes ist vorher mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde abzustimmen. Im Nachhinein können allfällige Rechnungen nicht von Seiten des Kinder- und Jugendhilfeträgers übernommen werden.

Der Anspruch der Pflegepersonen richtet sich gegen das Land Tirol.

§ 34

Vergütung

(1) Für die Pflege und Erziehung von Minderjährigen durch nahe Angehörige oder durch Personen, die nach § 204 ABGB mit der Obsorge betraut wurden, kann auf schriftlichen Antrag eine Vergütung bis zur Höhe des Pflegeelterngeldes gewährt werden. Im Fall eines Sonderbedarfes kann eine entsprechend höhere Vergütung gewährt werden. Bei der Gewährung der Vergütung ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller, der betreuten Minderjährigen und ihrer Eltern Bedacht zu nehmen.

(2) Auf die Gewährung einer Vergütung nach Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Für die Beitragspflicht der Gemeinden zum Aufwand des Landes Tirol für die Vergütungen nach Abs. 1 gilt § 15 Abs. 6 und 8 sinngemäß.

Zu § 34 (Vergütung):

Im Interesse des Kindeswohles ist oftmals der Verwandtenpflege gegenüber der Unterbringung bei einer Pflegefamilie, in einer sozialpädagogischen Einrichtung oder sonstigen Einrichtung der Vorzug zu geben. Durch die im Abs. 1 weiterhin vorgesehene Möglichkeit der Gewährung einer Vergütung sollen bestimmte nahe Verwandte oder verschwägte Personen oftmals erst finanziell in die Lage versetzt werden, Pflege und Erziehung für einen Minderjährigen zu übernehmen, auch wenn damit kein Pflegeverhältnis im Sinn des dritten Abschnitts begründet wird. Als Empfänger einer Vergütung sollen auch Personen in Frage kommen, die vom Gericht nach § 204 ABGB mit der Obsorge betraut wurden. Wahl Eltern oder leibliche Eltern kommen als Empfänger der Vergütung jedoch nicht in Betracht. Wie Pflegeeltern im Fall eines Sonderbedarfes eines Pflegekindes ein höheres Pflegegeld gewährt werden kann, soll auch hier die Gewährung einer höheren Vergütung im Fall eines Sonderbedarfes möglich sein.

Auf die Vergütung besteht kein Rechtsanspruch. Ebenfalls kein Rechtsanspruch besteht auf Gewährung einer höheren Vergütung im Fall eines Sonderbedarfes.

4. Abschnitt

Adoption

§ 35

Mitwirkung an der Adoption

(1) Die Mitwirkung an der Adoption umfasst die Beratung, Ausbildung und Eignungsbeurteilung einschließlich der Adoptivplatzerhebung von Adoptivwerberinnen, die Adoptionsvermittlung und die Zusammenarbeit mit den für Adoptionsverfahren zuständigen Gerichten und Behörden im Ausland.

(2) Die Mitwirkung an grenzüberschreitenden Adoptionen hat nach den Bestimmungen internationaler Verträge und unter Berücksichtigung sonstiger völkerrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere des Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, BGBl. III Nr. 145/1999, zu erfolgen.

(3) Für die Eignungsbeurteilung, die Adoptivplatzerhebung und Ausbildung von Adoptivwerberinnen gelten die §§ 27, 28 und 29 sinngemäß. Für die Adoptionsvermittlung gilt § 30 sinngemäß.

(4) Die Eignungsbeurteilung, die Adoptivplatzerhebung und Adoptionsvermittlung sind dem Kinder- und Jugendhilfeträger vorbehalten. Die Adoptionsvermittlung hat unentgeltlich zu erfolgen.

(5) Informationen über Eltern und Minderjährige sind zu dokumentieren und mindestens 50 Jahre ab der rechtskräftigen Bewilligung der Adoption aufzubewahren. Adoptiveltern können aus besonders wichtigen Gründen darüber Auskunft verlangen. Nach Vollendung des 14. Lebensjahres steht dieses Recht dem Adoptivkind selbst zu.

Zu § 35 (Mitwirkung an der Adoption):

Die Mitwirkung an der Adoption besteht nach Abs. 1 aus einer Vielzahl von Einzelaufgaben, die der Kinder- und Jugendhilfeträger für leibliche Eltern (vornehmlich Mütter) und Adoptivwerber zu erbringen hat. Die Beratung konzentriert sich auf das Wesen und die Rechtswirkungen der Adoption, die Möglichkeiten der In- und Auslandsadoption, notwendige Verfahrensschritte aber auch auf die Reflexion der Motive für die Freigabe eines Kindes zur Adoption. In der Ausbildung soll dem unerfüllten Wunsch nach leiblichen Kindern und der Reflexion der Adoptionenmotive genügend Platz eingeräumt werden. Weiters sind die Bewerber auf die besonderen Herausforderungen, die die Begründung einer Adoptivfamilie mit sich bringt, vorzubereiten (etwa den Umgang mit Informationen über die leibliche Familie, kindgerechte Aufklärung über den Umstand der Adoption und „Spurensuche“). Möglichkeiten der Bewältigung solcher Fragestellungen sollen aufgezeigt werden.

Nach Abs. 2 hat eine Mitwirkung an grenzüberschreitenden Adoptionen wie bisher insbesondere nach den Bestimmungen des Übereinkommens über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoptionen, BGBl. III Nr. 145/1999 zu erfolgen. Danach hat jeder Vertragsstaat eine zentrale Behörde zu bestimmen, welche die ihr durch das Übereinkommen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen hat. Österreich hat die jeweiligen Landesregierungen als Träger der Kinder- und Jugendhilfe zu zentralen Behörden bestimmt, sowie eine koordinierende zentrale Behörde im Bundesministerium für Justiz. Von der Möglichkeit, freie Träger als sogenannte „accredited bodies“ (zugelassene Organisationen) zuzulassen, hat Tirol bisher nicht Gebrauch gemacht. Die Pflichten der zuständigen Behörden des Heimatstaates des Wahlkindes werden in Art. 4 des Übereinkommens festgelegt. Art. 5 des Übereinkommens legt die Verpflichtungen der Behörden des Aufnahmestaates fest. Diese haben zu prüfen, ob die künftigen Wählereltern für die Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind, ob sie ausreichend beraten worden sind und ob dem Kind die Einreise und der ständige Aufenthalt im Aufnahmestaat bewilligt werden wird.

Für die Eignungsbeurteilung einschließlich der Adoptivplatzerhebung gelten dieselben fachlichen Voraussetzungen wie bei der Begründung von Pflegeverhältnissen. Zentraler Maßstab der Vermittlung ist wie bei diesen das Kindeswohl, weshalb Abs. 3 auf die hierfür einschlägigen Bestimmungen verweist. Der Inhalt der Ausbildung ist wie der Inhalt der Pflegeelternausbildung durch Verordnung festzulegen.

Im Hinblick auf das in Art. 7 der UN-Kinderrechtskonvention normierte Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Eltern und die Verpflichtungen aus dem Europäischen Übereinkommen über die Adoption von Kindern, BGBl. Nr. 314/1980, soll eine Verpflichtung zur Dokumentation von

Informationen über die leiblichen Eltern und eine Aufbewahrung dieser Daten über jedenfalls 50 Jahre festgelegt werden (vgl. dazu Art. 20 des Europäischen Übereinkommens über die Adoption von Kindern).

§ 36

Adoptionspflege

Ab der Übernahme des Adoptivkindes bis zum rechtskräftigen Abschluss des Adoptionsverfahrens ist auf Antrag der Adoptiveltern bzw. Adoptivelternteile eine befristete Pflegebewilligung zu erteilen, wenn die Übernahme des Adoptivkindes unter Einhaltung der Bestimmungen des § 35 erfolgte.

Zu § 36 (Adoptionspflege):

Unter Adoptionspflege wird jener Zeitraum verstanden, in dem der Minderjährige zwar schon in seiner neuen Familie lebt, das Pflegschaftsgericht jedoch noch keinen Adoptionsbeschluss gefasst hat. Im Fall einer Inlandsadoption wird das in der Regel neugeborene, zur Adoption freigegebene Kind seitens des Kinder- und Jugendhilfeträgers den ausgewählten Adoptiveltern zur unbefristeten und unentgeltlichen Pflege übergeben. Nach einem Zeitraum von ca. sechs Wochen erstellt der Kinder- und Jugendhilfeträger einen sogenannten Entwicklungsbericht. Darauf folgt der Adoptionsvertrag, wobei für die Einleitung des Adoptionsverfahrens nach den Bestimmungen des ABGB neben dem vorliegenden Entwicklungsbericht und dem Adoptionsvertrag noch weitere Urkunden seitens der Adoptivwerber vorzulegen sind. Auf Basis dieser Unterlagen ist der Adoptionsantrag beim zuständigen Bezirksgericht einzubringen und es erfolgt die gerichtliche Bewilligung der Adoption. Auch bei der Auslandsadoption übernehmen die Adoptiveltern (diesfalls im Ausland) das zur Adoption freigegebene Kind zur unbefristeten und unentgeltlichen Pflege. Ob die Adoption dann im Inland oder im Ausland – entsprechend den dort geltenden Bestimmungen – erfolgt, ist je nach Herkunftsland unterschiedlich. Der Zeitraum bis zur tatsächliche Adoption verlängert sich gegenüber der Inlandsadoption jedoch in den meisten Fällen. Um Adoptivwerbern in dieser Zeit eine rechtlich gesicherte Stellung einzuräumen, die sich von der von Pflegeeltern unterscheidet, ist es in Anpassung an die schon bisherige Praxis erforderlich, die Möglichkeit der Erteilung einer befristeten Pflegebewilligung vorzusehen.

5. Abschnitt

Gefährdungsabklärung, Hilfeplanung und Erziehungshilfen

§ 37

Gefährdungsabklärung

- (1) Ergibt sich insbesondere aufgrund von
 - a) Mitteilungen über den Verdacht der Gefährdung des Kindeswohles nach § 37 Abs. 1, 2 und 3 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013,
 - b) Mitteilungen aufgrund berufsrechtlicher Verpflichtungen,
 - c) Meldungen betroffener Minderjähriger selbst,
 - d) konkreter und glaubhafter Mitteilungen Dritter oder
 - e) Wahrnehmungen im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit, der im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen
 der Verdacht der Gefährdung von Minderjährigen, so hat der Kinder- und Jugendhilfeträger unverzüglich die Gefährdungsabklärung einzuleiten.
- (2) Die Gefährdungsabklärung besteht aus der Erhebung des Sachverhalts, der den Verdacht der Kindeswohlgefährdung begründet sowie der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (Gefährdungseinschätzung). Sie ist in strukturierter Vorgehensweise, unter Beachtung fachlicher Standards und unter Berücksichtigung der Art der zu erwartenden Gefährdung durchzuführen.
- (3) Als Erkenntnisquellen zur Erhebung des Sachverhalts kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Gespräche mit den betroffenen Minderjährigen,
 - b) Gespräche mit den Eltern der betroffenen Minderjährigen bzw. mit anderen mit der Pflege und Erziehung betrauten Personen,

- c) Gespräche mit Personen, in deren Betreuung sich die Minderjährigen regelmäßig befinden,
- d) Besuche am Wohn- oder Aufenthaltsort der Minderjährigen,
- e) Stellungnahmen und Gutachten von fachlich qualifizierten Personen (§ 7),
- f) psychologische und medizinische Befunde zum bisherigen Geschehen,
- g) Ergebnisse von Helferinnenkonferenzen,
- h) die Ergebnisse der Diagnostik des Minderjährigen.

(4) Mitteilungspflichtige nach § 37 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 bzw. aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte über die betroffenen Minderjährigen zu erteilen sowie notwendige Dokumente vorzulegen.

(5) Die Gefährdungsabklärung ist, mit Ausnahme einer offenkundig erkennbaren Gefährdung der Minderjährigen, von zumindest zwei fachlich qualifizierten Personen im Sinn des § 7 Abs. 2 lit. a durchzuführen. Diese fachlich qualifizierten Personen haben einvernehmlich vorzugehen und den Sachverhalt, der den Verdacht der Kindeswohlgefährdung begründet, sowie die Gefährdungseinschätzung zu begründen. Kann kein Einvernehmen erzielt werden, so obliegt die Gefährdungseinschätzung der nach den jeweiligen organisationsrechtlichen Vorschriften hierfür zuständigen Führungskraft.

(6) Wird mangels des Verdachts einer Gefährdung eine Gefährdungsabklärung nicht eingeleitet oder handelt der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gefahr im Verzug nach § 211 Abs. 1 erster Satz ABGB, so ist die nach den jeweiligen organisationsrechtlichen Vorschriften hierfür zuständige Führungskraft unverzüglich zu verständigen.

Zu § 37 (Gefährdungsabklärung):

Ziel und Grundsatz des Abklärungsverfahrens ist die Feststellung, ob eine Gefährdung des Minderjährigen vorliegt, damit für den Minderjährigen die geeignete Maßnahme bzw. Hilfestellung eingeleitet werden kann. Fachliche Standards müssen eingehalten werden, die Verfahrensschritte dokumentiert werden, und das Ausmaß der Gefährdung muss eingeschätzt werden, damit der Schutz des Minderjährigen unter Anwendung des gelindesten Mittels sichergestellt wird. Die Gefährdungsabklärung erfolgt im Spannungsfeld, einerseits nicht zum Nachteil von Minderjährigen verfrüht oder mit zu hoher Intensität in elterliche Befugnisse einzugreifen, andererseits aber eine Gefährdung des Kindeswohles rechtzeitig und effektiv abzuwehren.

Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann über verschiedene Wege Kenntnis von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erhalten. Dies kann durch Fremdmeldung aufgrund gesetzlicher Meldepflichten oder sonstiger Mitteilungen Dritter, durch Selbstmeldung der betroffenen Minderjährigen oder Eltern oder durch Wahrnehmungen im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit der im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen erfolgen. Wenn sich Minderjährige selbst an den Kinder- und Jugendhilfeträger wenden, werden zumeist gravierende Konflikte mit den Eltern die Ursache sein.

Nach Abs. 1 lösen Mitteilungen über den Verdacht der Kindeswohlgefährdung aufgrund berufsrechtlicher Meldeverpflichtungen die Verpflichtung zur Gefährdungsabklärung aus. Bei Mitteilungen Dritter trifft dies nur zu, wenn die Angaben konkret sind und glaubhaft erscheinen. Dabei sind unter anderem das Verhältnis der mitteilenden Person zum Minderjährigen, die Tatsache auf die sich der Verdacht stützt, wie die eigene Beobachtung oder Aussagen von Dritten, sowie die vorgebrachten Angaben im Einzelfall heranzuziehen.

„Unverzüglich die Gefährdungsabklärung“ einzuleiten im Sinn des Abs. 1 bedeutet, dass nach der Relevanzbeurteilung der Meldung die Dringlichkeit der Meldung (die wesentlich dafür ist, in welchem Zeitraum ein Kontakt zum Minderjährigen bzw. zur Familie hergestellt werden soll) einzuschätzen ist. Legt die Meldung eine erhebliche Kindeswohlgefährdung nahe, so soll noch am selben oder nächsten Tag mit der Beschaffung weiterer Informationen und mit weiteren Überprüfungen begonnen werden (in speziellen Ausnahmefällen kann es auch notwendig sein, ein Verfahren zur Sicherung des Schutzes des Kindes nach § 211 Abs. 1 zweiter Satz ABGB einzuleiten).

Wird eine Meldung auf Verdacht einer Kindeswohlgefährdung von einer fachlich qualifizierten Person als nicht relevant eingestuft, so ist der Leiter der für die Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe an der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zuständigen Organisationseinheit unverzüglich zu verständigen (Abs. 6).

Die Gefährdungsabklärung, besteht nach Abs. 2 aus der Sachverhaltserhebung sowie der sich daraus ergebenden Gefährdungseinschätzung. Die rechtliche Verankerung des Abklärungsverfahrens

entspricht der schon bisherigen Praxis, wonach durch interne Vorgaben die entsprechenden Prozesse beschrieben und einheitliche Standards der sozialarbeiterischen Intervention und Dokumentation festgelegt waren.

Im Abs. 3 sind die wesentlichen Erkenntnisquellen aufgezählt, wobei aber auch andere nach der Sachlage des Falles zweckdienliche Informationen eingeholt werden können. Externe Einschätzungen betreffen, anders als die umfassende Beurteilung der Gefährdungssituation durch die an der Bezirksverwaltungsbehörde mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe betrauten Sachbearbeiter, immer nur Teilbereiche wie beispielsweise Verletzungsmuster oder psychologische Auffälligkeiten. Dem Gespräch mit den betroffenen Minderjährigen – bei Bedarf auch ohne die Bezugspersonen – soll dabei eine zentrale Bedeutung zukommen, es sei denn, dass sie aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes dazu nicht in der Lage sind. Besuche am Wohnort der betroffenen Minderjährigen stellen eine wichtige Methode der Informationsbeschaffung dar und bieten vor allem die Möglichkeit, das Umfeld und die Lebensbedingungen des Minderjährigen genauer einschätzen zu können. Daneben kann eine psychologische und vor allem bei jüngeren Kindern und Säuglingen eine pädiatrische Untersuchung zielführend sein.

Auf der Grundlage des erhobenen Sachverhalts sollen verschiedene Einschätzungen, wie die Abklärung von Verdachtsmomenten im Hinblick auf Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch, die Einschätzung elterlicher Erziehungsfähigkeiten, die Einschätzung von Entwicklungsdefiziten, Verhaltensauffälligkeiten und Stärken von Minderjährigen, die Einschätzung der Ressourcen von Eltern bzw. Familien und deren Veränderungs- und Kooperationsbereitschaft, erfolgen. Familiensysteme verändern sich, sodass Prognosen über eine zukünftige Entwicklung immer nur bedingt möglich sind. So bleiben auch bei der Anwendung fachlicher Standards bei der Gefährdungseinschätzung gewisse Unsicherheiten immanent. Die Ansicht, Risiken seien generell kalkulierbar und könnten somit abgewehrt werden, kann in einen gesellschaftlich formulierten und überhöhten Sicherheitsanspruch münden. Eine Ausweitung von Kontrolle oder Sanktionierung auf allen Ebenen der Kinderschutzarbeit kann das Risiko für Fehler in der Kinderschutzarbeit jedoch erhöhen. Es gilt daher, Qualitätsmanagement sowie Qualitätsentwicklung als Steuerungsmechanismen auszubauen. Die Einschätzung einer Gefährdung des Minderjährigen soll nach den durchgeführten Erhebungen immer auf Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände und Unterlagen erfolgen.

Das im Abs. 5 vorgesehene Vieraugenprinzip soll insbesondere bei komplexen Sachverhalten eine Entscheidungsgrundlage gewährleisten. Je nach zu beurteilender Sachlage kommen unterschiedliche Formen dieses Prinzips zur Anwendung:

Das unmittelbar mitwirkende Vieraugenprinzip beinhaltet die direkte Wahrnehmung und Einschätzung einer Sachlage durch zwei fachlich qualifizierte Personen (§ 7 Abs. 2 lit. a), insbesondere durch Gespräche mit Minderjährigen, Erziehungsberechtigten und anderen Bezugs- und Auskunftspersonen sowie Hausbesuche.

Das mittelbar mitwirkende Vieraugenprinzip besteht im fachlichen Austausch zwischen zwei fachlich qualifizierten Personen zur Erweiterung und Überprüfung der Entscheidungsgrundlage im Rahmen von Fallsupervision, Intervision, kollegialer Beratung, Teambesprechung etc.

Beim bezeugenden Vieraugenprinzip erhält die zweite Person die Dokumentation der Bearbeitung zur Kenntnis und überprüft die Prozessqualität anhand der Einhaltung fachlicher Standards und bezeugt die sachliche und fachliche Richtigkeit der Vorgangsweise.

Diese fachlich qualifizierten Personen haben einvernehmlich vorzugehen und den Sachverhalt, der den Verdacht der Kindeswohlgefährdung begründet, sowie die Gefährdungseinschätzung zu begründen. Inwieweit einzelne Erhebungsschritte von zwei Fachkräften durchgeführt werden oder nur deren Ergebnis besprochen wird, soll vom Einzelfall abhängen. Das Vieraugenprinzip soll jedoch in jedem Fall zur Anwendung kommen, außer die Gefährdung ist offensichtlich und akut vorliegend, dann kann die Beurteilung durch eine fachlich qualifizierte Person erfolgen. Handelt der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gefahr im Verzug nach § 211 Abs. 1 erster Satz ABGB, so ist nach Abs. 6 die nach den jeweiligen organisationsrechtlichen Vorschriften hierfür zuständige Führungskraft unverzüglich zu verständigen. Vor einem Handeln nach § 211 Abs. 1 erster Satz ABGB kann mit den Obsorgeträgern auch eine Vereinbarung hinsichtlich der Einhaltung bestimmter Vorkehrungen zur Sicherung des Kinderschutzes getroffen werden. Diese sollen mit den Obsorgeträgern besprochen werden und dem Kinder- und Jugendhilfeträger zeigen, ob eine Kooperation überhaupt möglich ist. Kooperation bedeutet letztlich auch, dass ein gemeinsamer Konsens vorliegt und eine gemeinsame Problemdefinition erzielt bzw. erarbeitet werden konnte. Sollten wesentliche Inhalte der Vereinbarung nicht eingehalten werden, so ist – sofern nicht ein akuter Handlungsbedarf vorliegt – ein Antrag nach § 181 ABGB beim Pflschaftsgericht zu stellen. In sehr seltenen Fällen kann auch bereits im Vorfeld dem

Pflegschaftsgericht nach § 181 ABGB eine Sachverhaltsdarstellung sowie die Vereinbarung übermittelt werden, um sicherzustellen, dass auch nach Ansicht des Gerichtes den Besonderheiten dieses Einzelfalles ausreichend Rechnung getragen wurde.

§ 38

Hilfeplanverfahren

(1) Ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, und kann das Kindeswohl auf eine andere Weise nicht sichergestellt werden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde in strukturierter Vorgehensweise unter Beachtung fachlicher Standards ein Hilfeplanverfahren durchzuführen.

(2) Im Hilfeplanverfahren ist als Grundlage für die Ausgestaltung von Erziehungshilfen ein Hilfeplan mit dem Ziel der Gewährleistung der angemessenen sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklung und Ausbildung der betroffenen Minderjährigen zu erstellen.

(3) Der Hilfeplan hat Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen zu enthalten und jene Schritte zu benennen, die eine weitere Kindeswohlgefährdung abwenden sollen. In angemessenen Zeitabständen ist zu überprüfen, ob die gewählte Erziehungshilfe weiterhin geeignet und notwendig ist.

(4) Die Entscheidung über die im Einzelfall erforderliche Erziehungshilfe oder deren Änderung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei fachlich qualifizierten Personen im Sinn des § 7 Abs. 2 lit. a zu treffen.

Zu § 38 (Hilfeplanverfahren):

Ergibt die Gefährdungseinschätzung, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, und kann das Kindeswohl auf andere Weise, wie beispielsweise durch die Vermittlung an Beratungsstellen, nicht sichergestellt werden, so ist im Anschluss an die Gefährdungsabklärung ein Hilfeplan für die betroffenen Minderjährigen und Familien gemeinsam zu erarbeiten.

Nach Klärung und Beratung im Vorfeld mit allen Beteiligten und fachlicher Auseinandersetzung sind in dem nach Abs. 2 zu erstellenden Hilfeplan Ziele zu definieren und Hilfen auszuwählen. Bei der Auswahl von Hilfen ist auf die Ressourcen von Familien abzustellen.

Es ist festzulegen, ob kurzzeitige Hilfen oder längerfristige Hilfen, wie die Betreuung in einer sozialpädagogischen Einrichtung, eine Betreuung bei Pflegeeltern oder eine ambulante Unterstützung der Familien, oder die Heranziehung sozialer Dienste sinnvoll und erforderlich sind.

Nachdem im Hilfeplan die Grundausrichtung der Hilfe dargelegt ist, sind kleine Teilschritte zu vereinbaren, die den pädagogischen Unterstützungsprozess auf dem Weg zu einer wirkungsorientierten Hilfe beschreiben. Die Formulierung von Teilschritten hat in einer Weise zu erfolgen, dass die fachliche Umsetzung dadurch erleichtert und die zukünftige Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans ermöglicht wird. Die fachlich qualifizierte Person hat in regelmäßigen Abständen zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung der einzelnen Hilfen zur Gewährleistung des Kindeswohles weiterhin geeignet, unbedingt notwendig und verhältnismäßig ist. Allfällige Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.

Der Abs. 4 bestimmt, dass die Entscheidung über die im Einzelfall erforderliche Erziehungshilfe oder deren Änderung – anders als die Gefährdungseinschätzung – nicht in jedem Fall, sondern nur erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei fachlich qualifizierten Personen zu treffen ist.

§ 39

Beteiligung

(1) Die betroffenen Minderjährigen und deren Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen sind im Rahmen der Gefährdungsabklärung zu beteiligen.

(2) Sie sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf mögliche Folgen für die Entwicklung des Minderjährigen hinzuweisen.

(3) Ist eine Hilfe erforderlich, so sind die betroffenen Minderjährigen und deren Eltern bzw. andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen an der Hilfeplanung zu beteiligen.

Zu § 39 (Beteiligung):

Diese Bestimmung sieht nun ausdrücklich eine Beteiligung der betroffenen Minderjährigen und deren Eltern beziehungsweise anderer mit Pflege und Erziehung betrauter Personen bei der Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung vor. Dies soll die Transparenz an der Entscheidungsfindung und am Planungsprozess erhöhen. Bei einer solchen Kommunikationskultur ist ein offener Dialog erforderlich, mit konkreten Möglichkeiten für alle Beteiligten, auf diesen Prozess aktiv Einfluss zu nehmen. Inhalte und Verantwortlichkeiten im pädagogischen Bereich werden verbindlich abgesprochen und formuliert.

Entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention sollen Minderjährige insbesondere in Entscheidungen über Erziehungshilfen eingebunden werden. Dies gilt sowohl für die Phase der Anbahnung und während des Verlaufs als auch für die Beendigung der Hilfe zur Erziehung. Unter Beteiligung ist die Mitbestimmung der Minderjährigen an den sie betreffenden Entscheidungen zu verstehen, wobei diese von der Anhörung bis zur umfassenden Beteiligung reichen kann. Durch die Zuerkennung von Beteiligungsrechten sollen Minderjährige in die Lage versetzt werden, Beteiligungskompetenzen zu entwickeln.

Der Abs. 2 sieht vor, dass bei einer Unterbringung außerhalb der Familie bzw. des bisherigen Wohnumfeldes die Entscheidung möglichst im Zusammenwirken mit Erziehungsberechtigten und Minderjährigen zu treffen ist. Bei der Einbeziehung von Minderjährigen ist auf deren Alter und Entwicklungsstand Rücksicht zu nehmen. Bestehen beim Prozess der Auswahl der Hilfe Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten und Minderjährigen, wird im Interesse des angeführten Kindeswohles die Meinung des Minderjährigen vorrangig zu berücksichtigen sein.

Auch wenn die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlage auf diese Weise schon bisher Praxis war, soll mit der nunmehr ausdrücklich vorgesehenen Beteiligung die Wichtigkeit einer möglichst breiten Meinungsbildung, unter Einbeziehung vor allem des Standpunktes des Minderjährigen selbst betont werden. Eltern sollen als Ausdruck einer Werthaltung und im Interesse des Minderjährigen, insbesondere zur Vermeidung von Loyalitätskonflikten, soweit als möglich in die Kooperation einbezogen werden.

§ 40

Erziehungshilfen

(1) Erziehungshilfen können als freiwillige Erziehungshilfen (§ 43) oder als Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung (§ 44) gewährt werden.

(2) Erziehungshilfen umfassen entsprechend der Problemlage ambulante, teilstationäre und stationäre Leistungen und können kurz-, mittel- oder langfristig gewährt werden.

(3) Bei der Gewährung von Erziehungshilfen ist jeweils die gelindeste noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen. Ist volle Erziehung erforderlich, so sind vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern familienähnliche Betreuungsformen vorrangig anzustreben.

Zu § 40 (Erziehungshilfen):

Auch die Erziehungshilfen gehören wie die sozialen Dienste zu den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Sie erfahren gegenüber der geltenden Rechtslage keine grundlegende Neuordnung. Der im Zusammenhang mit freiwilligen Erziehungshilfen mehrdeutige Begriff „Betreuung“ (nämlich ob darunter die Übertragung der Obsorge oder bloß die Übertragung ihrer faktischen Ausübung zu verstehen ist) soll nicht mehr verwendet werden.

Der Abs. 1 legt wie bisher fest, dass Erziehungshilfen freiwillig, das heißt in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Land Tirol und den Erziehungsberechtigten, oder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewährt werden können.

Der Abs. 3 bestimmt wie bisher, dass jede Leistung der Erziehungshilfe nach Kriterien der Verhältnismäßigkeit geprüft werden muss. Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz öffentlichen Verwaltungshandelns bedeutet für die Praxis der Entscheidungsfindung, dass jede Erziehungshilfe, die zur Zielerreichung im öffentlichen Interesse geleistet wird, geeignet und notwendig sein muss. Zudem

muss das angestrebte Ziel in einem vertretbaren Verhältnis zu den Einschränkungen stehen, die den Erziehungsberechtigten auferlegt werden. Entsprechend dem Grundrecht auf Privat- und Familienleben ist in erster Linie eine Hilfestellung im Einvernehmen mit den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten anzustreben. Verhältnismäßig ist die Hilfe, die unter Berücksichtigung des gesamten Umfeldes am besten geeignet ist, Erziehungsberechtigte so zu fördern und zu stützen, dass Minderjährige dort leben und aufwachsen können. Unter Abwägung familiärer und sozialer Risiken und Chancen ergibt sich die notwendige Ergänzung der vorhandenen Ressourcen im Rahmen der Hilfeplanung.

§ 41

Unterstützung der Erziehung

(1) Die Unterstützung der Erziehung umfasst alle Maßnahmen, die im Einzelfall die sachgemäße und verantwortungsbewusste Erziehung der Minderjährigen durch die Eltern bzw. mit der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung betrauten Personen fördern. Sie soll vor allem dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erziehung der Minderjährigen in der eigenen Familie durch Entlastung und Hilfestellung zu verbessern.

(2) Hilfen im Sinn des Abs. 1 sind insbesondere:

- a) die Beratung und Begleitung der Eltern, von mit der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung betrauten Personen sowie der Minderjährigen,
- b) die Unterstützung der Familie in ihrer Erziehungskompetenz, insbesondere zur Förderung der gewaltfreien Erziehung,
- c) die Information über soziale und finanzielle Beratungs- und Leistungsangebote sowie die Vermittlung solcher Angebote,
- d) Hilfen und Anleitung bei der Haushaltsführung und bei der Planung des Haushaltsbudgets,
- e) die Vermittlung zu Trainingsprogrammen zur gewaltfreien Konfliktlösung,
- f) die begleitende ambulante, stationäre sowie teilstationäre Betreuung von Minderjährigen und deren Eltern bzw. von mit der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung betrauten Personen,
- g) teilstationäre Angebote für Minderjährige in Zusammenarbeit mit bereits regional vorhandenen Angeboten, wobei neben der Betreuung und Förderung von Minderjährigen die begleitende Elternarbeit im Vordergrund steht.

(3) Zur Durchführung von Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung dienen vorrangig die Leistungsangebote von sozialen Diensten und von den im § 4 Abs. 3 genannten Facheinrichtungen und Personen.

Zu § 41 (Unterstützung der Erziehung):

Das Ziel der Unterstützung der Erziehung besteht in der Förderung einer verantwortungsbewussten Erziehung des Minderjährigen. Zur Sicherung dieser Zielsetzung bedarf es der Beratung und Unterstützung durch Sozialarbeiter, Pädagogen, Psychologen und sonstige Fachkräfte.

Die Unterstützung der Erziehung im Rahmen einer Erziehungshilfe bedeutet gegenüber der vollen Erziehung den gelinderen Eingriff in das Privat- und Familienleben. Pflege und Erziehung bzw. die Obsorge werden nicht durch Vereinbarung bzw. Beschluss des Pflegschaftsgerichtes an den Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen. Minderjährige werden auch grundsätzlich in ihrer Familie belassen oder es wird mit der Erziehungsmaßnahme zumindest die Stärkung der Erziehungskompetenz des Herkunftssystems in einer Weise verfolgt, die dann ein Zurückkehren ermöglichen soll. Dabei kann auch eine gemeinsame Unterbringung von Eltern mit Kindern zur Förderung der Erziehungskompetenz erforderlich sein (Abs. 2 lit. f und g).

Im Abs. 2 sollen demonstrativ einige wichtige Formen der Unterstützung aufgezählt werden. Eine abschließende Aufzählung soll nicht erfolgen, um alle sozialarbeiterischen und pädagogischen Hilfen nutzen zu können. Auf diese Weise soll es ermöglicht werden, den Familien bei der Problembewältigung zu helfen und die Kinder in der Familie belassen zu können.

Die unter lit. f neben der stationären ausdrücklich auch vorgesehene teilstationäre Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung kann in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch in anderen geeigneten Einrichtungen für Minderjährige, beispielsweise

Kindergärten, mit eigens zu diesem Zweck betrauten Fachkräften stattfinden. Der Begriff teilstationär bezieht sich auf die Dauer und Regelmäßigkeit des Angebotes, er ist umfangreicher als ambulante Betreuung (täglich, meist werktags und tagsüber). Stationäre Träger können teilstationäre Angebote erstellen, indem sie für einzelne Minderjährige oder Gruppen von Minderjährigen eine spezifische Betreuung anbieten und gleichzeitig durch Elterngespräche deren Kompetenzen stärken. Die Arbeit mit der Familie und die besondere individuelle Ausrichtung an den Bedürfnissen des Minderjährigen kennzeichnen bei teilstationären Angeboten das Unterscheidungskriterium zu regulären Ganztageskindergärten, Ganztageschulen und Schülerhorten. Da es sich um Maßnahmen der Unterstützung der Erziehung handelt, sind Eröffnungs- und Verlaufsberichte zu erstellen.

§ 42

Volle Erziehung

(1) Volle Erziehung ist zu gewähren, wenn Eltern bzw. mit der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung betraute Personen nicht in der Lage sind, die zum Wohl von Minderjährigen erforderliche Erziehung zu gewährleisten und die Unterstützung der Erziehung nach § 41 nicht ausreicht. Die volle Erziehung umfasst die Betreuung von Minderjährigen außerhalb der Familie, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze einschließlich der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich betraut ist.

(2) Maßnahmen im Sinn des Abs. 1 sind insbesondere die Unterbringung von Minderjährigen bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen.

(3) Darüber hinaus erforderliche Maßnahmen nach § 41 Abs. 2, wie insbesondere die Beratung und Begleitung der Eltern bzw. der mit der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung betrauten Personen, gelten als Zusatzmaßnahmen im Rahmen der vollen Erziehung.

Zu § 42 (Volle Erziehung):

Nach Art. 20 der UN-Kinderrechtskonvention haben die Vertragsstaaten die Pflicht, Minderjährigen, die nicht in ihrer familiären Umgebung leben können, besonderen Schutz zu gewähren und dafür zu sorgen, dass sie auf eine andere Art und Weise betreut werden. Im Art. 20 der UN-Kinderrechtskonvention werden als mögliche Arten der Betreuung neben anderen die Unterbringung in einer Pflegefamilie oder einer Kinderbetreuungseinrichtung angeführt. Bei der Wahl der Betreuung sind die Kontinuität der Erziehung von Minderjährigen sowie ihre ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft gebührend zu berücksichtigen.

Volle Erziehung kommt immer dann in Betracht, wenn die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sind, die zum Wohl eines Minderjährigen erforderliche Erziehung zu gewährleisten und eine Maßnahme der Unterstützung der Erziehung nach § 41 nicht ausreicht.

Bei der vollen Erziehung wird der Minderjährige außerhalb der Familie bzw. seines bisherigen Umfeldes betreut. Eine volle Erziehung kommt nur dann in Frage, wenn der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze einschließlich der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich betraut ist. Dies kann als freiwillige Erziehungshilfe in Form einer privaten Vereinbarung oder als Erziehungshilfe gegen den Willen den Obsorgeberechtigten durch Gerichtsbeschluss erfolgen. Durch die Formulierung „sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit Pflege und Erziehung zur Gänze einschließlich der gesetzlichen Vertretung in diesem Bereich betraut ist“ im Abs. 1 soll klargestellt werden, dass bei einer freiwilligen Erziehungshilfe im Wege einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten und dem Kinder- und Jugendhilfeträger nach § 43 die Eltern ihre Obsorgerechte nicht verlieren. Ein derartig gravierender Eingriff ist nicht erforderlich, wenn Eltern mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger grundsätzlich kooperieren, was sie durch die Bereitschaft zu einer freiwilligen Erziehungshilfe zum Ausdruck bringen.

Im Rahmen einer privaten Vereinbarung können sämtliche Angelegenheiten, die nach § 160 ABGB dem Bereich der Pflege und Erziehung zuzuordnen sind, dem Kinder- und Jugendhilfeträger übertragen werden. Dies unterscheidet diese Form der Unterbringung und Betreuung von Minderjährigen wesentlich von jener beispielsweise in Schülerinternaten.

Kommt die volle Erziehung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten aufgrund eines Beschlusses des Pflegschaftsgerichtes zustande, so ist der Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge im Teilbereich der Pflege und Erziehung oder zur Gänze betraut.

Abs. 3 erwähnt gesondert die Arbeit mit den Eltern Minderjähriger, die im Rahmen der vollen Erziehung in einer sozialpädagogischen Einrichtung untergebracht sind. Elternarbeit gilt als Standard im Rahmen der vollen Erziehung und ist als solche auch in den Konzepten der Einrichtungen vorgesehen.

§ 43

Freiwillige Erziehungshilfen

(1) Erziehungshilfen, mit denen die Eltern bzw. andere mit der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung betraute Personen einverstanden sind, kommen durch Vereinbarung zwischen diesen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger zustande.

(2) Der Abschluss, die Abänderung sowie die Auflösung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Zu § 43 (Freiwillige Erziehungshilfen):

Nach dem Grundsatz des § 3 Abs. 7 ist bei der Gewährung von Erziehungshilfen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Minderjährigen anzustreben. Um das Zusammenwirken zwischen Erziehungsberechtigten, Minderjährigen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu sichern, sollen Erziehungshilfen möglichst freiwillig begründet werden.

Da die Vereinbarung über die Erziehungshilfe einen Eingriff in die Rechte der Obsorgeberechtigten und in ihr Recht auf Schutz des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 MRK darstellt, bedarf diese nach Abs. 2 wie bisher der Schriftform. Im Fall einer Verletzung dieser Formvorschrift ist der Vertrag rechtsunwirksam. Die Vereinbarung muss den Umfang und Art der vereinbarten Hilfe und deren erwartete Dauer enthalten. Im Hinblick auf den Grundrechtseingriff sind Vereinbarungen über Erziehungshilfen auch mit beschränkt geschäftsfähigen Personen (Minderjährigen oder Eltern, die unter Sachwalterschaft stehen) zu schließen, sofern sie über die notwendige Urteils- und Einsichtsfähigkeit verfügen. Sollte dies nicht der Fall sein, so ist ein Antrag beim zuständigen Pflegschaftsgericht einzubringen, sofern der Kinder- und Jugendhilfeträger nicht ex lege mit der Obsorge betraut ist.

§ 44

Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung

(1) Stimmen die Eltern bzw. andere mit der Obsorge in den Bereichen Pflege und Erziehung betraute Personen einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, so hat der Kinder- und Jugendhilfeträger bei Gericht die nötigen gerichtlichen Verfügungen, wie die Entziehung der Obsorge oder von Teilbereichen der Obsorge, zu beantragen.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat der Kinder- und Jugendhilfeträger seine Befugnisse nach § 211 ABGB wahrzunehmen.

Zu § 44 (Erziehungshilfen aufgrund einer gerichtlichen Verfügung):

Diese Bestimmung stellt keine eigenständige Rechtsgrundlage für das Vorgehen gegen den Willen der Eltern oder sonstiger mit der Obsorge betrauter Personen dar, sondern enthält nur einen Hinweis für das weitere Vorgehen des Kinder- und Jugendhilfeträgers für den Fall, dass kein Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten erzielt werden kann. Die Bestimmung verweist auf die entsprechenden Regelungen des Zivilrechtes, nämlich das Verfahren zur Obsorgeentziehung über Antrag der Jugendwohlfahrt nach § 181 ABGB und die Obsorgeentziehung nach einer Maßnahme bei Gefahr im Verzug nach § 211 ABGB.

Bei Verfahren nach § 181 ABGB ist zu beachten, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger nicht nur Anhörungsberechtigter im Sinn des § 106 des Außerstreitgesetzes ist, sondern eine echte (formelle) Parteistellung mit allen Parteirechten genießt. Zu einem derartigen Vorhaben wird sich die Bezirksverwaltungsbehörde in der Regel entschließen, wenn keine tragfähige Kooperation mit den Erziehungsberechtigten erzielt werden kann und das Kindeswohl gefährdet ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 211 ABGB nicht vorliegen.

Besteht Gefahr im Verzug, d.h. kann die gerichtliche Verfügung ohne Gefährdung des Wohles des Kindes nicht mehr abgewartet werden, so hat nach § 211 Abs. 1 zweiter Satz ABGB die

Bezirksverwaltungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst zu treffen (etwa die erforderliche Hilfe der vollen Erziehung). Zu beachten ist dabei, dass nur eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohles eine Verpflichtung zum Vorgehen nach § 211 Abs. 1 zweiter Satz ABGB auslöst, nicht automatisch jede Beeinträchtigung. Bei genauer Betrachtung liegt hier nicht unbedingt ein eigenes Verfahren vor, sondern ein Obsorgeentziehungsverfahren im Sinn des § 181 ABGB, das auf eine ganz bestimmte Weise seinen Anfang nimmt, nämlich mit einer Maßnahme des Kinder- und Jugendhilfeträgers. Zu beachten ist, dass die Kompetenz zur Setzung von Maßnahmen bei Gefahr im Verzug auf die Bereiche Pflege und Erziehung beschränkt ist. Das Setzen einer derartigen Maßnahme führt dazu, dass der Kinder- und Jugendhilfeträger durch diese Maßnahme unmittelbar und ex lege die einstweilige Obsorge erhält.

6. Abschnitt

Verwendung personenbezogener Daten

§ 45

Datenverwendung und Abfragerechte

(1) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind berechtigt, folgende Daten von natürlichen und juristischen Personen, die Leistungen im Sinn des zweiten und dritten Abschnitts erbringen, sowie von Adoptivwerberinnen zur Eignungsbeurteilung, Aufsicht und Leistungsabrechnung zu verwenden:

- a) hinsichtlich natürlicher Personen: Name, ehemalige Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, Familienstand, berufliche Qualifikation sowie dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, Staatsangehörigkeit, bereichsspezifisches Personenkennzeichen, Sozialversicherungsnummer, Bankverbindung, Zentralmelderegister-Zahl, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
- b) hinsichtlich natürlicher Personen, die unmittelbar Minderjährige betreuen, sowie hinsichtlich natürlicher Personen, die mit Pflegepersonen oder mit Adoptivwerberinnen nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben: Daten nach lit. a, Daten den Gesundheitszustand betreffend, strafrechtliche Verurteilungen, Daten über die Eignung als Betreuungsperson;
- c) hinsichtlich juristischer Personen: Name der juristischen Person sowie ihrer verantwortlichen und vertretungsbefugten Organe, Mitarbeiter, Vollmachten, Sitz, Adresse, Firmenbuchnummer, zentrale Vereinsregister-Zahl, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Faxnummern, berufliche Qualifikation der Mitarbeiterinnen, Daten zur wirtschaftlichen Eignungsprüfung;
- d) Art, Anzahl, Dauer, Tarife und Kosten der erbrachten Leistungen, Angaben über Leistungsempfänger.

(2) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind berechtigt, zum Zweck der Erbringung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen einschließlich der Abrechnung der Leistungen folgende Daten zu verwenden:

- a) hinsichtlich Minderjähriger und junger Erwachsener: Name, frühere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Familienstand, berufliche Qualifikation, Bankverbindung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen und Sozialversicherungsnummer; Daten über den Gesundheitszustand und strafrechtliche Verurteilungen, soweit diese für die Leistungserbringung der Kinder- und Jugendhilfe unbedingt erforderlich sind; Angaben zur Art der Gefährdung der Minderjährigen, zu Maßnahmen zur Abwehr der Gefährdung oder zu Leistungen;
- b) hinsichtlich Personen, die mit den in lit. a angeführten Personen verwandt oder verschwägert sind, mit der Obsorge betraut sind oder mit ihnen im gemeinsamen Haushalt leben, Bezugspersonen sowie Unterhaltspflichtigen: Name, frühere Namen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Wohnanschrift, Telefonnummern, E-Mail-Adressen, Familienstand, berufliche Qualifikation, Bankverbindung, bereichsspezifisches Personenkennzeichen und Sozialversicherungsnummer; Daten über den Gesundheitszustand und

strafrechtliche Verurteilungen, soweit diese für die Leistungserbringung der Kinder- und Jugendhilfe unbedingt erforderlich sind;

- c) Angaben im Zusammenhang mit der Gefährdungsabklärung und der Hilfeplanung nach dem 5. Abschnitt.

(3) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind berechtigt, Verknüpfungsabfragen aus dem Zentralen Melderegister auch nach dem alleinigen Abfragekriterium des Wohnsitzes (§ 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991) durchzuführen und weiter zu verwenden, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich ist. Nicht mehr benötigte Daten sind zu löschen.

(4) Ergibt sich ein begründeter Verdacht gegen eine bestimmte Person im Hinblick auf eine strafbare Handlung gegen Minderjährige, so können das Amt der Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörden zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere zur Abklärung, inwieweit das Wohl der Minderjährigen durch eine bestimmte Person gefährdet ist, Daten bezüglich dieser Person aus folgenden Registern des Bundes abfragen:

- a) aus der Zentralen Informationssammlung nach § 57 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes (Kriminalpolizeilicher Aktenindex),
 b) aus der Zentralen Gewaltschutzdatei nach § 58c des Sicherheitspolizeigesetzes,
 c) aus dem Strafregister nach § 9 Abs. 1 Z 3 des Strafregistergesetzes 1968.

(5) Bei begründetem Verdacht kann die Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörde zum Zwecke der Eignungsbeurteilung und der Aufsicht Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern nach § 9a des Strafregistergesetzes 1968 in Bezug auf natürliche Personen, die an der Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt sind, sowie von Pflege- und Adoptivwerberinnen bei der Landespolizeidirektion Wien einholen.

§ 46

Datenübermittlung, Sicherung und Aufbewahrung

(1) Den Verdacht betreffende personenbezogene Daten nach § 45 Abs. 4 und 5 dürfen jedenfalls bis zur Klärung verarbeitet und aufbewahrt werden und, soweit es das Kindeswohl erfordert, an Sicherheits- und Justizbehörden für Zwecke der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden. Durch Abfragen nach den Abs. 4 und 5 gewonnene Daten, die offenkundig keinen Bezug zum Verdacht aufweisen, dürfen nicht aufbewahrt und weiter verwendet werden. Erhärtet sich der zugrunde liegende Verdacht nicht, so sind die Daten mit Ausnahme der für die Dokumentation nach § 17 unerlässlichen Angaben zu löschen.

(2) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen Daten nach § 45 Abs. 1 bis 5 an die im § 14 angeführten Personen und Einrichtungen zu den im § 14 genannten Zwecken und an die im § 4 Abs. 3 angeführten Personen und Einrichtungen zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe übermitteln, sofern keine Verschwiegenheitspflichten nach § 13 entgegenstehen. Daten, die für die Erstellung von Statistiken im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe erforderlich sind, sind dem Bund auf Verlangen in nicht personenbezogener Form zu übermitteln.

(3) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen Daten nach Abs. 1 auch an Personen, Einrichtungen und Organe im Ausland übermitteln, sofern die Übermittlung dieser Daten jeweils wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung jener Aufgaben sind, die diesen Personen, Einrichtungen und Organen im Zusammenhang mit Maßnahmen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe obliegen und soweit dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Minderjährigen und jungen Erwachsenen liegt.

(4) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden dürfen zur Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben Daten nach Abs. 1 im Rahmen eines Informationsverbundsystems im Sinn des § 50 des Datenschutzgesetzes 2000 verwenden.

(5) Das Amt der Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen jedenfalls die im § 14 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 genannten Maßnahmen zu treffen.

(6) Abfragen nach § 45 Abs. 3, 4 und 5 dürfen nur von Bediensteten durchgeführt werden, die hierzu durch die zuständige Behördenleiterin besonders ermächtigt sind.

(7) Abfragen nach § 45 Abs. 3, 4 und 5 sind vollständig und in einer Weise automationsunterstützt zu protokollieren, dass Zeitpunkt und Anlass der Abfrage, die abgefragten Daten sowie die Bedienstete, die die Abfrage veranlasst oder durchgeführt hat, nachvollziehbar sind. Die Protokolldaten sind durch geeignete Vorkehrungen gegen zweckfremde und sonstige missbräuchliche Verwendung zu schützen und drei Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Protokolldaten unverzüglich zu löschen.

(8) Die verarbeiteten Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, erforderlich ist. Längstens sind die Daten 50 Jahre ab dem 18. Lebensjahr des Minderjährigen aufzubewahren. Davon ausgenommen sind Daten von Pflege- und Adoptivkindern sowie von Minderjährigen, die Erziehungshilfen erhalten haben. Zudem ist eine längere Aufbewahrungszeit für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig.

(9) Für die Erfüllung der Aufgaben der Rechtsvertretung und der Unterhaltssicherung sind im Fall der automationsunterstützten Verarbeitung der Daten keine weiteren schriftlichen Unterlagen aufzubewahren, soweit dem nicht Vorschriften zur Rechnungslegung nach den §§ 229 ff. ABGB entgegenstehen.

Zu den §§ 45 (Datenverwendung und Abfragerechte) und 46 (Datenübermittlung, Sicherung und Aufbewahrung):

Diese beiden Bestimmungen über die Datenverwendung gehen im Wesentlichen auf das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 zurück. Nach § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 ist die Verwendung von personenbezogenen Daten, soweit sie nicht im lebenswichtigen Interesse oder mit Zustimmung des Betroffenen erfolgt, nur auf der Grundlage von Gesetzen erlaubt. Derartige Gesetze dürfen die Verwendung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind, nur zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen vorsehen und müssen gleichzeitig angemessene Garantien für den Schutz von Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen festlegen. Auch im Fall von Beschränkungen darf der Eingriff in das Grundrecht jeweils nur in der gelindesten zum Ziel führenden Art vorgenommen werden.

Die gegenständliche Regelung strebt an, einen weitestgehenden Interessenausgleich zwischen dem Grundrecht auf Datenschutz, insbesondere hinsichtlich personenbezogener Daten betreffend das Privat- und Familienleben, und dem Schutz des Kindeswohles herzustellen.

Im § 45 wird detailliert geregelt, welche Daten zu welchen Zwecken vom Amt der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden in ihrer Eigenschaft als Kinder- und Jugendhilfeträger verwendet werden dürfen.

§ 45 Abs. 1 regelt im Wesentlichen das Verwenden von Daten in Bezug auf die Erbringer von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. Abs. 2 nimmt Bezug auf die Leistungsempfänger, nämlich die Minderjährigen und jungen Erwachsenen selbst sowie Angehörige und sonstige Bezugspersonen.

Gesundheitsdaten und Daten über strafrechtliche Verurteilungen dürfen nach § 45 Abs. 2 nur soweit verwendet werden, als diese für die Leistungserbringung der Kinder- und Jugendhilfe unbedingt erforderlich sind. Dies ist bei Gesundheitsdaten beispielsweise dann der Fall, wenn Krankheiten oder körperliche oder psychische Beeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen Einfluss auf die Planung von Leistungen haben bzw. damit zusammenhängende geeignete Betreuungsformen gefunden werden müssen. Gesundheitsdaten und Daten über strafrechtliche Verurteilungen von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen dürfen ebenfalls nur eingeschränkt verwendet werden. So kann es beispielsweise notwendig sein, die Information einer vorliegenden psychischen Erkrankung, einer Suchterkrankung oder einer strafrechtlichen Verurteilung der Eltern zur Verfügung zu haben, wenn diese im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Gefährdung eines Minderjährigen stehen.

§ 45 Abs. 3 enthält die Möglichkeit der Verknüpfungsabfrage aus dem Melderegister. Es erweist sich immer wieder als zweckmäßig nach dem alleinigen Kriterium des Wohnsitzes feststellen zu können, wer mit einem bestimmten Minderjährigen in einem bestimmten Haushalt gemeldet ist. § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991 eröffnet einen solchen Zugang, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Im Abs. 3 findet sich die dafür erforderliche gesetzliche Grundlage.

§ 45 Abs. 4 regelt die Voraussetzungen unter denen Daten aus dem Kriminalpolizeilichen Aktenindex, der Zentralen Gewaltschutzdatei und dem Strafregister abgefragt werden dürfen. Ein Verdacht gegen eine bestimmte Person liegt nur vor, wenn sie namentlich bekannt ist. Unter strafbarer Handlung ist eine gerichtlich strafbare Handlung zu verstehen. Als generelle Voraussetzung dieser Regelung im Abs. 4 ist auf die vom Bund geschaffene Datenöffnungsklausel im Strafregistergesetz zu verweisen (vgl. Bundesgesetz, mit dem das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972 und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, BGBl. Nr. 29/2012).

7. Abschnitt Schluss-, Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 47

Befreiung von Verwaltungsabgaben

Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind von den landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben befreit.

Zu § 47 (Befreiung von Verwaltungsabgaben):

Die vorgesehene Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 34 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 und enthält eine Befreiung von landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben bei Amtshandlungen. Der Begriff Amtshandlungen ist dabei weit zu verstehen und nicht nur auf den Bereich der Hoheitsverwaltung beschränkt.

§ 48

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 - a) die Verschwiegenheitspflicht nach § 13 verletzt,
 - b) unbefugt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, Pflegeplätze vermittelt,
 - c) ein Pflegekind unter 14 Jahren ohne die nach § 31 Abs. 1 erforderliche Bewilligung aufnimmt,
 - d) unbefugt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, eine Adoption vermittelt,
 - e) eine Einrichtung im Sinn des § 12 oder § 22 ohne die nach dieser Bestimmung erforderliche Bewilligung betreibt,
 - f) den Verpflichtungen nach § 22 Abs. 7, gegebenenfalls in Verbindung mit § 12 Abs. 6, oder § 32 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. a, b, c, e und f sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.500,- Euro, jene nach Abs. 1 lit. d mit einer Geldstrafe bis zu 36.500,- Euro zu ahnden.
- (4) Die Geldstrafen fließen dem Land Tirol für die Zwecke der Kinder- und Jugendhilfe zu.

Zu § 48 (Strafbestimmungen):

Diese Bestimmung enthält die notwendigen Strafbestimmungen, wobei der bisherige Strafrahmen von 1.500,- Euro bzw. 36.500,- Euro bestehen bleiben soll. Die Strafbestimmungen orientieren sich an den bestehenden Strafbestimmungen des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002.

§ 49

Verweisungen

- (1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Landesgesetze auf die jeweils geltende Fassung.
- (2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:
 1. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB, JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 179/2013,
 2. Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013, BGBl. I Nr. 69,
 3. Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, BGBl. I Nr. 4/2011,

4. Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 57/2013,
5. Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 161/2003,
6. Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 195/2013,
7. Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 116/2013,
8. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 195/2013.

Zu § 49 (Verweisungen):

Um die Lesbarkeit des vorliegenden Entwurfes zu erleichtern, sollen die darin vorgesehenen Verweisungen auf Bundesgesetze grundsätzlich ohne Hinweis auf ihre jeweilige Fassung zitiert werden. Die konkret anzuwendende Fassung der verwiesenen Norm soll sich vielmehr – alphabetisch geordnet – aus Abs. 2 ergeben, während im Abs. 1 dieser Bestimmung hinsichtlich der Landesgesetze im Sinn einer dynamischen Verweisung normiert ist, dass diese, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

§ 50

Übergangsbestimmungen

(1) Die nach dem Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002, LGBl. Nr. 51 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 150/2012 erteilten Bewilligungen zur Übernahme in fremde Pflege sowie zur Errichtung und zum Betrieb sozialpädagogischer Einrichtungen sowie Anerkennungen von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt bleiben aufrecht. Pflegeeltern, denen bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Obsorge übertragen wurde, gelten als Pflegeeltern nach diesem Gesetz. Für die Aufsicht über die betreffenden Pflegekinder und sozialpädagogischen Einrichtungen bzw. Einrichtungen gelten jedoch die betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die derzeitigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt. Im Übrigen ist auf den Jugendwohlfahrtsbeirat und seine Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder § 30 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 150/2012 weiter anzuwenden.

(3) Die derzeit bestellte Kinder- und Jugendanwältin bleibt bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt. Im Übrigen sind auf sie die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(4) Hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe an einer Bezirksverwaltungsbehörde oder im Amt der Landesregierung tätigen Personen gelten die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 und 4 als erfüllt.

Zu § 50 (Übergangsbestimmungen):

Diese Bestimmung enthält die notwendigen Übergangsregelungen. Die derzeitigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates sowie die Kinder- und Jugendanwältin bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer im Amt.

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des im Entwurf vorliegenden Gesetzes bereits im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe an einer Bezirksverwaltungsbehörde oder im Amt der Landesregierung Beschäftigten sollen weiterhin in diesem Bereich tätig bleiben können, auch wenn beispielsweise die nach § 7 Abs. 2 nunmehr geforderte Qualifikation nicht vorliegt oder die nach § 7 Abs. 4 erforderliche Praxis nicht gegeben ist.

§ 51

Umsetzung von Unionsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG des Rates betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. 2004 Nr. L 16, S. 44, in der Fassung der Richtlinie 2011/51/EU, ABl. 2011 Nr. L 132, S. 1,
2. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. 2004 Nr. L 229, S. 35,
3. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. 2005 Nr. L 255, S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 623/2012, ABl. 2012 Nr. L 180, S. 9,
4. Richtlinie 2009/50/EG des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. 2009 Nr. L 155, S. 17,
5. Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. 2011 Nr. L 337, S. 9,
6. Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. 2011 Nr. L 101, S. 1.

Zu § 51 (Umsetzung von Unionsrecht):

Diese Bestimmung enthält den unionsrechtlich erforderlichen Umsetzungshinweis.

§ 52

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 11 Abs. 13 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) (Landesverfassungsbestimmung) § 11 Abs. 13 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt das Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetz 2002, LGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, mit Ausnahme des § 6a Abs. 11, außer Kraft.

(4) (Landesverfassungsbestimmung) § 6a Abs. 11 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002, LGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 150/2012, tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung außer Kraft.

Zu § 52 (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Da die Weisungsfreistellung der Kinder- und Jugendanwältin im § 11 Abs. 13 als Landesverfassungsbestimmung geregelt werden soll, ist auch beim Inkrafttreten eine entsprechende Landesverfassungsbestimmung erforderlich.

Die Aufhebung des § 6a Abs. 11 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 hat durch eine Landesverfassungsbestimmung zu erfolgen, da die Weisungsfreistellung der Kinder- und Jugendanwältin bisher im Verfassungsrang geregelt ist.